

Wolfgang Schröder

Taucha unter der Herrschaft des "Erbaren, Ehrenvesten und Hochweisen Raths der Stadt Leipzig"

Alltag und Alltägliches vor und nach dem
30jährigen Krieg



H e i m a t v e r e i n T a u c h a e . V .

Engelsdorfer
VERLAG

Taucha unter der Herrschaft des „Erbaren, Ehrenvesten und
Hochweisen Raths der Stadt Leipzig“

Wolfgang Schröder

**Taucha unter der Herrschaft des
„Erbaren, Ehrenvesten und
Hochweisen Raths der Stadt Leipzig“**

Alltag und Alltägliches vor und nach dem
30jährigen Krieg

Herausgegeben vom Heimatverein Taucha e. V.

Mit Unterstützung der Firma Hoeft, Wessel und Dr. Dressler GmbH
Mobile Datenerfassung, Am Schenkberg 10, 04339 Leipzig - Plaußig
und der Firma Fantastic Restaurants und Event Catering mbH,
Zedernholzweg 18, 04178 Leipzig, Herrn Axel Thier.

Taucha 2005

Impressum eBook:

ISBN 978-3-86901-101-1

Copyright (2008) Engelsdorfer Verlag

Impressum Printausgabe:

Bibliografische Information durch

Die Deutsche Bibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-939144-46-0

(ISBN 978-3-939144-46-5 ab 1.1.2007)

Copyright (2006) Engelsdorfer Verlag

Alle Rechte beim Autor

Cover: Tino Hemmann

Hergestellt in Leipzig, Germany (EU)

www.engelsdorfer-verlag.de

Inhalt

David und Goliath.....	7
Endlich am Ziel: Wie Taucha an Leipzig kam. Ein Resumé	8
ArtickelsBrief des Stedleins Taucha (um 1565).....	14
Huldigung am Freitag, den 7. April 1570: Tauziehen um Garantien für bisherige Rechte und Freiheiten.....	23
Ersuchen der Tauchaer Bürgerschaft um Bestätigung ihrer Rechte vor der Huldigung 1570.....	25
Rittergut und Schloß: Machtzentrale, Landwirtschaftsbetrieb, Gästehaus.....	32
Aufbegehren der Tauchaer Bauern: Widerstand gegen „ungemessne Baufohren“	42
„Stadtregierung“: Richter und Schöppen, Bürgermeister und Viertelmeister	49
„Der Stab gebrochen“: Hinrichtung am Valentinstag anno 1570	64
Pfarrer, Schulmeister, Bader.....	71
Im Hundehaus angekettet. Wie „Etzliche Ungehorsame Bürger Zue Tauchaw gestraffet“ wurden	78
Zwei Jahrhunderte in Familienbesitz: Die Steinwegsmühle	82
Der „Steinweg“ vor dem Leipziger Tor.....	92
Tauchas Wasserversorgung: Brunnen und Rohrwasserleitung ...	101
Aufschwung unter der Leipziger Herrschaft.....	104
Haus- und Hofeigentümer in Taucha 1551.....	104
Bürgerpflichten	114

Ruin durch Dreißigjährigen Krieg	117
Tauchaer Vornamen vor und nach dem Dreißigjährigen Krieg	123
Erstaunlich: Vor 1637 Registrierung nach Vornamen	123
Nach dem Krieg: Priorität der Familiennamen.....	126
„elender, armseliger und gantz nahrungsloser Zustand“: Die Katastrophenjahre 1680 und 1682	132
Erbregister des Leipziger Rates über das Städtlein Taucha 1684	142
Anhang zum Tauchischen ErbRegister	144
Die Haus- und Hofbesitzer Tauchas 1684, mit Feldanteilen, Steuerschocks und Brandschicksal 1682	149
Maße in Sachsen	158
Namensregister	159
Illustrationen	173

David und Goliath

Keiner von uns kommt aus dem Nichts, der Einzelne nicht, auch nicht der Ort, in dem er lebt. Und jede Generation steht auf der Schulter der vorherigen, auf den Schultern der Mutter und des Vaters, der Großeltern, der Urgroßeltern, der Ahnen. Die heutigen Straßen folgen uralten Wegen oder Pfaden, noch heute sind in der Tauchaer Altstadt ehemalige Bauerngüter deutlich von den überkommenen Häusleranwesen zu unterscheiden, die beispielsweise im Plöstitzer Weg (der ehemaligen „Lochstraße“), in der Eilenburger Straße oder in der Neustadt das Bild bestimmen. Insofern ist auch eine Zeit, die mehr als vier Jahrhunderte zurück liegt, uns Heutigen vielleicht gar nicht so weit entfernt, wie man zuerst glauben möchte.

Zu erinnern ist u. a. daran, daß 1539 die Reformation in Leipzig eingeführt wurde. In diese Zeit fallen die Stiftung der Fürstenschulen Pforta, Meißen und Grimma (1549), das Wirken des Arztes Theophrastus Bombastus v. Hohenheim, genannt Paracelsus, das Erscheinen der 12 Bücher von Georgius Agricola „De re metallica“ (1556) und Gerhard Mercators Weltkarte (1569), die Einführung des noch heute gültigen Gregorianischen Kalenders (Papst Gregors XIII. 1582), Johannes Keplers Beweis des heliozentrischen Weltsystems, das Wirken der Musiker Heinrich Schütz und Paul Gerhard, der Schriftsteller Paul Flemming, Andreas Gryphius oder v. Glogau, 1660 die Herausgabe der ersten Tageszeitung Europas durch den Leipziger Buchdrucker und Buchhändler Thimotheus Ritzsche unter dem Titel „Neu einlaufende Nachrichten von Kriegs- und Welt-händeln“ (später „Leipziger Zeitung“), die Entwicklung der Infinitesimalrechnung durch Leibnitz (1684/86) und Newton, die Thronbesteigung August des Starken (1694).

Zeit seines Bestehens war Taucha eine Kleinstadt, über Jahrhunderte ganz und gar landwirtschaftlich geprägt¹, aber immerhin eine Stadt, die um 1220 mit Mauern befestigt wurde – ein kleinstädtischer Mittelpunkt im dörflichen Umland, in dem dreimal jährlich ein Jahrmarkt stattfand, der erste am Sonntag Oculi, der zweite Trinitatis und der dritte am Sonntag nach Maria Geburt.² Freilich waren diese Märkte nicht zu vergleichen mit den drei Leipziger Messen zu Ostern, zu Michaelis [29. September, jedoch

¹ Uhlemann, Walter: Taucha, Das Werden einer Kleinstadt auf flurgeschichtlicher Grundlage aufgebaut, Crimmitschau 1924 (= Obersächsische Heimatstudien, Hrsg. von Rudolf Kötzschke, 2).

² Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2117, „Jhargericht“ 1592, Bl. 100. Der Oculi-Markt fand am 3. Fastensonntag (4. Sonntag vor Ostern) statt, der Trinitatis-Markt am Sonntag nach Pfingsten und der dritte Markt am Sonntag nach dem 8. September (Maria Geburt).

bereits am letzten Sonntag im August beginnend] und zu Neujahr, die jeweils Kaufleute aus ganz Europa anzogen.

Leipzig zählte 1529 1.745 Inwohner in der Stadt sowie 741 in den Vorstädten, mit Einrechnung der Familienangehörigen und der Nicht-Bürgerberechtigten usw. also weit mehr als 5.000 Einwohner. 1552 waren 607 besessene Bürger in der Stadt, hinzu kamen 373 Häuser in den Vorstädten. Demgegenüber brachte es das „Stedtlein“ Taucha 1551 auf 44 besessene Mann (Gutsbesitzer), 27 Häusler und 74 Inwohner.³ Wenn auf diese 145 Personen im Durchschnitt jeweils 3 Angehörige (Kinder, Großeltern) kamen, so würde Taucha im Jahre 1551 etwa 600 Bewohner gehabt haben.⁴ Dabei ist berücksichtigt, daß die Knechte und Mägde fast ausnahmslos „solo“ waren (obschon trotz drakonischer Strafandrohungen ungefähr 10 Prozent der Kinder nicht im „keuschen Ehebett“ gezeugt wurden, woran naturgemäß das Gesinde beträchtlichen Anteil hatte). Taucha konnte bestenfalls ein Zehntel der Einwohnerschaft von Leipzig aufweisen.

Dieses David-Goliath-Verhältnis haben wir uns im Folgenden vor Augen zu halten, wenn wir einen Blick in die Entwicklung von Taucha in der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg werfen. Wir setzen ein mit der entscheidenden Zäsur, dem Kauf des Rittergutes incl. „Schlosses“ Taucha um 15.000 Gulden durch Leipzig im Jahre 1569.

Endlich am Ziel: Wie Taucha an Leipzig kam. Ein Resumé

Was mochte den „Ehrbaren, Ehrenvesten und Hochweisen Rath zu Leipzig“ veranlasst haben, das Rittergut Taucha und damit zugleich die Herrschaft über Taucha an sich zu reißen?

Leipzig hatte nach und nach Besitzungen der Umgebung aufgekauft, darunter Neutzsch (1515), Reudnitz (1525), Groß- und Klein-Wiederitzsch (1531), Lindenau (1536), Leutzsch (1537) und Schönau (1537). Nach Einführung der Reformation 1539 und der darauf folgenden Aufhebung der Klöster kaufte der Rat zu Leipzig 1543 für nicht weniger als 83.342 Gulden zahlreiche der säkularisierten Klostergüter auf. Dazu gehörten u. a. die Dörfer Kleuden, Sommerfeld, Hirschfeld, Baalsdorf, Mölkau, Probstheida, Connewitz, Anger, Modelwitz und Pfaffendorf. Im Jahre 1550 ging

³ Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Landsteuerregister, Nr. 351, Bl. 119 ff. Für 1764 sind ausgewiesen: 48 besessene Mann, 168 Häusler, 33 Hufen je 26 Acker; 1815: 1.280 Einwohner, 1830: 1.661 Einwohner, 1834: 1.750 Einwohner. Blaschke, Karlheinz: Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen, 2. Teil, Nordwestsachsen, Leipzig 1957, S. 84 (Leipzig) und S. 92 (Taucha).

⁴ Damm, Albert: Taucha im Wechsel der Zeiten, II. Bd., I. H., Taucha [1929], S. 10 schätzt die Parochie auf etwa 600 – 700 Seelen. Vgl. das Kapitel „Aufschwung unter Leipziger Herrschaft“ unten S. 104 ff.

Gohlis, 1557 Raschwitz in Leipziger Besitz über.⁵ Diese Anschaffungen der Messestadt wurden abgerundet durch den Erwerb des Rittergutes Taucha 1569, dem 1575 der Kauf des Rittergutes Graßdorf mit Cradefeld und Portitz (von Heinrich v. Leut[z]sch) folgte. Damit verfügte Leipzig im Nordosten über einen Besitzkomplex, der sich von Sommerfeld über Taucha und Graßdorf bis Portitz erstreckte.⁶

Diese Aufzählung macht eine strategische Orientierung deutlich: Wirtschaftlich erstarkt, war der Rat zu Leipzig um die Mitte des 16. Jh. bestrebt, sich im Umfeld der Messestadt Vorposten anzueignen, die, unabhängig davon, ob einige von ihnen zur Dotation der Universität (wie Hirschfeld) oder eines Hospitals genutzt wurden, insgesamt den Einfluß der aufstrebenden Messestadt im ländlichen Umfeld erhöhten und damit die zentrale Position Leipzigs stärkten.

Das Rittergut Taucha war mit 150 Ackern Feld (83 ha), 9 Ackern Wiesen (5,5 ha) und 30 Ackern Teichen (16,6 ha)⁷ gewiß kein wirtschaftlicher Riese, lag jedoch keineswegs sehr weit unter der Durchschnittsgröße der sächsischen Rittergüter. Weit über seine wirtschaftliche Bedeutung als Landwirtschaftsbetrieb bestand seine Funktion in dem Charakter als Herrschaftssitz. Neben „amtssässigen“ Orten, die direkt staatlichen Strukturen unterstanden, bildeten die Rittergüter ein Netz von Verwaltungseinheiten. An den Besitz eines Rittergutes war die Lehns- und Gerichtsherrschaft über die eine oder andere Ortschaft gebunden, ebenso das Patronat über deren Kirch- und Schulwesen. In unserem Fall war das „stedtlein“ Taucha dem Besitzer des Rittergutes Taucha gleichsam automatisch untertan; der Schlossherr hatte – eingeschränkt durch die Möglichkeit der Bürger, an den Landesfürsten zu appellieren – die entscheidende Gewalt.

Das Rittergut und die damit verknüpfte Lehns- und Gerichtsherrschaft über Taucha, die 1514 Hans von Haugwitz innehatte, fiel nach dessen Tode seinem Sohn Wilhelm v. Haugwitz zu, der als Haudegen in verschiedenen Händeln mitmischte. Nicht minder zimperlich benahm er sich als Gerichtsherr gegen seine Untertanen.⁸ Mehrfach suchte die Tauchaer Bürgerschaft

⁵ Guth, Johann Gottlieb: Geschichte der Stadt Taucha von der Zeit ihrer Gründung bis zum Jahre 1813, Nach den Quelle und dem Zeugnis anerkannter Quellenschriftsteller bearbeitet, Taucha 1866, S. 21.

⁶ Damm, Albert: Taucha im Wechsel der Zeiten, II. Bd., 2. H., Taucha [1931], S. 62

⁷ 1 Acker = 2 Morgen = 300 Feldmesserquadratruten = 5.534,233 m².

⁸ Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Geheimes Archiv II.3.1.01, Taucha, Nr. 2, Loc. 9913/19, Irrungen und Gebrechen zwischen Wilhelm von Haugwitz und der Gemeinde zu Taucha (1539)

a) wegen etlicher abgebrannter und wieder aufgerichteter Gebäude,

b) der wüsten Kirche zu S. Wolfgang,

c) deren Acker halben, so sie in Taucha haben,

d) des Bierschanks im Raths-Keller,

e) der Steine von der eingefallenen Stadt-Mauer,

f) wegen des Hetzens mit denen Jagdt-Hunden.

gegen die hanebüchene ritterliche Willkür Hilfe durch direkt an den Landesherren Herzog Georg den Bärtigen gerichtete Beschwerden, der durch seinen Machtspruch erzwang, dass der Tauchaer Bürgermeister 1527 aus dem „Gehorsam“ (Gefängnis) entlassen werden musste, 1531 ebenso ein gewisser Martin Schwarze. Andererseits hatten Haugwitz und die Tauchaer Bürgerschaft verschiedene Übereinkünfte getroffen, die Rechte der Bürger fixierten und Verpflichtungen gegenüber dem Lehnsherren begrenzten.

Zwischen dem Rat der Stadt Leipzig und dem Schlossherren von Taucha bestanden Differenzen, die schnell eskalierten und offenbar von beiden Seiten auf einen Höhepunkt zu getrieben wurden. Lassen wir dahingestellt, inwieweit die sich zwischen Leipzig und Taucha – zwischen der bürgerlichen Handelsstadt Leipzig und dem feudalen Schlossherren von Taucha – zuspitzenden Gegensätzlichkeiten auch durch die Reformation verschärft wurden. Möglich oder gar wahrscheinlich ist, dass der in dieser Hinsicht offenbar ziemlich freisinnige Wilhelm von Haugwitz d. Ä. als Besitzer des Rittergutes Taucha der Reformation stärker Vorschub leistete als dies in Leipzig der Fall sein konnte, das viel stärker im Blickpunkt von Herzog Georg stand. Fest steht, dass erst nach dem Tode von Herzog Georg die Reformation 1539 in Taucha zeitgleich mit Leipzig eingeführt wurde, wofür in beiden Städten der Boden längst bereitet war. In Taucha hatte sich Jahre zuvor Stadtpfarrer Aegidius Frißner der Reformation zugewandt, um 1525 wurde die (katholische) St. Wolfgang-Kirche auf dem Schlossberg „wüst“, und 1527 zog sich der Antoniterorden auch aus Taucha (wie aus Eicha, Eilenburg oder Lichtenburg) zurück.⁹

Zum Hauptstreitobjekt entwickelte sich ein Fischteich. Angelegt war er um 1524 an der Straße nach Leipzig durch Wilhelm von Haugwitz, indem er offenbar den Lösegraben durch einen Staudamm abriegeln ließ, wodurch das angestaute Wasser sich auf dem Rittergutsgelände sammelte, allerdings bei Hochwasser über die Teichdämme hinwegströmte und Felder teils von Tauchaer Bauern, teils der Abtaundorfer Gemarkung überschwemmte, was umgehend zu „Irrungen“ führte,¹⁰ auch ohne daß unbedingt eine boshafte Missgunst des adligen Rittergutsbesitzers vorlag. Erst recht, als 1526 erstmalig der neue Teich zum Abfischen abgelassen wurde, wobei das Wasser zwei Tage lang wild sprudelnd über die Landstraße strömte, einen Quergraben durch die grundlose Amtsstraße grub und damit die

⁹ Damm, I. H., S. 39 ff.; Heydick, Lutz/Schirmer, Uwe (Hrsg.): Kloster Eicha, Wallfahrts-, Antoniter-, Reformations- und Ortsgeschichte, Beucha 1997.

¹⁰ Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Geheimes Archiv II.3.1.01, Taucha, Nr. 1, Loc. 19913/18, Der Abt des S. Peters-Klosters von Merseburg contra Wilhelm von Haugwitz wegen eines von diesem bei Taucha angelegten Teiches, wie auch besagten von Haugwitz Irrungen mit dem Rathe allda, wegen einer Schuldpost (1524-32).

Verbindung Taucha – Leipzig unterbrach. Dasselbe wiederholte sich beim nächsten Abfischen 1529 oder 1530. Unabhängig von der Bedeutung dieser Straße, die eine nicht unwichtige Ost-West-Verbindung (Frankfurt/O – Torgau – Leipzig), jedoch gewiß nicht die zentrale Messemagistrale darstellte, musste dies als unfreundlich-feindseliger Akt gegen die Messestadt gewertet werden, die ihre Klage vor den Herzog brachte.

Gestützt auf Originalquellen, hat Albert Damm diese Entwicklung detailliert untersucht und geradezu spannend dargestellt.¹¹ Hinter den diversen Konfliktzonen standen Machtinteressen, und gegenüber dem aufstrebenden bürgerlichen Leipzig hatte der ritterliche Herr über Schloß und Stadt Taucha, mochte er heißen, wie er wollte, schlechte Karten. Für ihn stand, zumal in der Zeit der frühbürgerlichen Revolution, nur die Wahl zwischen kompromißgedämpfter Unterwerfung oder streitbarer Konfrontation mit der zunehmend mächtiger werdenden Nachbarstadt. Der Tauchaer Schlossherr, dessen feudalen Ressourcen in keiner Weise mit denen der bürgerlichen Messestadt vergleichbar waren, mochte sich gegenüber den Leipziger „Pfeffersäcken“ des Rückhalts seitens seines Landesfürsten sicher gewöhnt haben, zumal das Geschlecht derer von Haugwitz am herzoglichen Hofe in hohem Ansehen stand. Er entschied sich für die Konfrontation und brach damit den Stab über sich selbst.

Wilhelm v. Haugwitz erfüllte nicht seine Verpflichtung, einen Flutgraben unter der Amtsstraße zum Ablassen seines Fischteiches zu bauen – was beträchtliche Aufschüttungen für die Straßenführung nötig machte, die die Ressourcen des Ritters übersteigen mochten. Johann v. Spiegel, der Amtmann des Leipziger Kreises, ordnete daraufhin die Beseitigung des Fischteiches an, was v. Haugwitz verweigerte. Stattdessen überfiel er am 15. September 1532 mit einigen Knechten den Amtmann v. Spiegel, als dieser mit dem späteren Leipziger Bürgermeister Ludwig Fachß nach Altenburg zu einer Tagung des Oberhofgerichts reiste, und nahm beide, immerhin führende Repräsentanten der herzoglichen Staatsgewalt und der Kommune Leipzig, als Geiseln. Der adlige Stadthauptmann von Spiegel kam auf Ehrenwort frei, der bürgerliche Fachß blieb über 11 Monate Haugwitz' Gefangener, bis er endlich im August 1633 gegen ein Lösegeld von 5.000 rheinischen Goldgulden freikam.¹² Durch Herzog Georg „seiner Lehnsgüter als verlustig erklärt, aber nicht seiner Ehre“,¹³ zündete der in die Enge getriebene Wilhelm v. Haugwitz zornig sein Schloß auf dem Wynberg an und entfloh, sein Besitztum als Brandruine zurücklassend.

¹¹ Damm, I. H., S. 5 ff.

¹² Fachß (1497-1554) wurde ab 1534 bis 1552 aller drei Jahre – insgesamt siebenmal – zum Leipziger Bürgermeister gewählt.

¹³ Guth, S. 15, Notiz von Spalatin.

Die Geißelnahme eines Leipziger Bürgermeisters schlug dem Faß den Boden aus und bestärkte im Leipziger Rat die Einsicht, einen feindlichen Fremdkörper im Leipziger Umfeld nicht zuzulassen.

Doch zunächst konnten die Leipziger nicht übersehen, dass der Herzog lavierte. 1536 begnadigte er den Delinquenten gar, allerdings gegen ein hohes Bußgeld und mit der Maßgabe, seine Besitzungen zu verkaufen und das Herzogtum Sachsen zu verlassen. Das Rittergut Taucha fiel an seinen mitbelehnten Vetter Wilhelm v. Haugwitz den Jüngeren aus dem Hause Hirschstein bei Meißen.

Dieser Wilhelm von Haugwitz d. J., um 1540 von Herzog Heinrich dem Frommen mit dem Rittergut Taucha belehnt, nutzte den Schlossberg (sollte er wirklich von Hans v. Haugwitz seinerzeit der Gemeinde Taucha übereignet worden sein?), um auf dem wüst liegenden Plateau 1542 ein Schloß als seinen Herrnsitz zu erbauen. Selbstredend ergaben sich daraus Spannungen zur Bürgerschaft des „stedtleins“, zumal die Pferdner beim Schlossbau zu Baufronen verpflichtet wurden. Am Vorabend des Schmalkaldischen Krieges musste er sich im Juni 1545 als Gefangenen von Herzog Moritz betrachten.¹⁴ 1557 kam es zu schweren Differenzen mit dem Amtmann zu Eilenburg, und schließlich war es wiederum der Fischteich, der Anlaß für folgenreiche Auseinandersetzungen mit seinen Nachbarn gab. Nach einer Konfrontation an der Grenze zur Abtnaundorfer Mark am 17. Juni 1555 wurde Wilhelm v. Haugwitz, auch weil er „in fremde Gerichte eingefallen“ [nämlich in den Bereich des Patrimonialgerichts Abtnaundorf] war, zu einer horrenden Geldbuße von 500 Gulden verurteilt – das entsprach mindestens dem gesamten Jahresertrag seines Rittergutes einschließlich Fischerei oder dem Preis von 71 Kühen. Auf der anderen Seite vertrat der Rat zu Leipzig die Interessen des von ihm erworbenen Dorfes Sommerfeld, dessen Bauern durch Überwässerung ihrer (Pacht-)Felder geschädigt worden waren. Am 26. März 1556 wurde eine Obergrenze für den Wasserstand des Fischteiches vereinbart, der durch einen großen Stein am Ende und einen Spiegelpfahl an der Wehranlage an der Landstraße entsprechend reguliert werden sollte. Dazu musste allerdings der Teich abgelassen werden, was nicht geschah und zur Folge hatte, dass der Kurfürst am 27. September 1556 eine Strafe von 1.000 Gulden androhte. Der Tauchaer Schlossherr befand sich in einer Zwangslage und hatte nur noch die Wahl zwischen Ruin durch Ablassen des Fischteiches zur Gewährleistung der vereinbarten Regulierung oder

¹⁴ Damm, I. H., S. 43

Ruin durch horrende Geldstrafen wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung.¹⁵

Wilhelm v. Haugwitz d. J. warf das Handtuch und ließ zwischen 1558 und 1560 durch seinen Bruder (und möglicherweise Mitbelehnten) Abraham v. Haugwitz das Rittergut Taucha verkaufen. Der neue Besitzer wurde Abraham von Rochow, der 1560 gemeinsam mit Heinrich von Leutzsch auf Graßdorf das Diaconat Taucha einrichtete und mit 6 Acker 20 Ruten (wahrscheinlich mit dem ehemaligen Lehn für die bis 1525 auf dem Schlossberg existierende St. Wolfgang-Kirche) dotierte. Das sollte zweifellos ein deutliches Zeichen dafür sein, dass der neue Lehn- und Gerichtsherr bereit war, ein gedeihliches Verhältnis zu seinen Untertanen, also der Einwohnerschaft Tauchas, anzustreben.

Der Lehnbrief für Abraham von Rochow über Taucha datiert vom 4. Mai 1564.¹⁶ Aus dieser Zeit stammt offenbar auch eine Art Grundgesetz, in dem in 34 Artikeln Rechte und Pflichten der Bürgerschaft fixiert wurden. Mag diese „Stadtordnung“ unter heutigen Gesichtspunkten lückenhaft sein – einen sehr lebendigen Einblick in das innerstädtische Getriebe gibt sie allemal. Deutlich tritt gleich anfangs die Autorität des Feudalherren als „Obrigkeit“ hervor. Gegenüber den besessenen Bürgern (also den Hof- und Hausbesitzern) besaßen die „Hausgenossen“ (Ein- oder Untermieter) nur beschränkte Rechte, waren z. B. vom Fischen ausgeschlossen. Besonderes Gewicht erhielten Erbschaftsfragen: Vor Wiederverheiratung einer Witwe oder eines Witwers war der Erbanspruch der aus vorangegangener Ehe entsprossenen Kinder (die gerichtlich unter Vormundschaft gestellt wurden) sicherzustellen und generell jedweder Kauf/Verkauf bzw. Verpfändung juristisch nachvollziehbar zu fixieren. Neu zu bauende Gebäude sollten nicht mit Stroh, sondern mit Schindeln gedeckt werden, überdies hatten lederne Eimer, Feuerhaken, Steigleitern und ein gefülltes Wasserfaß bereitzustehen. Die „Polizeistunde“ war zur Winterzeit auf 9 Uhr abends festgesetzt, vor und während der Frühpredigt war in den Schenken „Gäste setzen“ zu Bier und Branntwein gänzlich verboten. Hochzeitsfeiern, bei denen es naturgemäß hoch herging, sollten in der Regel nicht mehr als sechs Tische (an denen immerhin gut 100 Personen Platz fanden) beanspruchen. Faulenzer, Müßiggänger und Frevler durften nicht beherbergt werden. Streng sollten Gotteslästerungen, Holzdiebstähle oder auch Ver-

¹⁵ Damm I. H. S. 43 führt ein Schreiben vom 9.12.1560 an, wonach das Haugwitz wegen Ungehorsams auferlegte Strafgeld von 700 auf 400 Gulden vermindert wurde.

¹⁶ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2117, Bl. 43 ff. Bemerkenswerterweise gelangte er in die Hand des Leipziger Bürgermeisters Paul Franckenstein, der ihn 15 – 20 Jahre später Christoff Schumann für eine Abschrift in das Tauchaer Gerichtsbuch überantwortete. Paul Franckenstein gehörte seit 1569 dem Rat der Stadt an, fungierte 1570 als Stadtrichter und war 1579, 1582 und 1585 regierender Bürgermeister. Kühling, Karin/Mundus, Doris: Leipzigs Regierende Bürgermeister vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Eine Übersichtsdarstellung mit biographischen Skizzen, Beucha 2000, S. 25.

stöße gegen die Fischordnung – dazu gehörten auch zu engmaschiges „Fischzeuch“ – geahndet werden. Tierkadaver mussten ordnungsgemäß entsorgt, der Stadtgraben ordentlich gereinigt, die Wache fleissig gehalten werden. Die Handwerker sollten ihre Kunden nicht übers Ohr hauen, die Büttner ihre Gefäße mit korrekten Maßen anfertigen, die Fleischer „recht gewicht halten“, die Schlachtordnung einhalten und wöchentlich montags und freitags Fleisch in Taucha (auf den Fleischbänken am Rande des Marktplatzes) feilhalten. Ährenlesen war verboten, bevor die Garben bzw. Puppen vom Felde abtransportiert worden waren. Harnisch und Rüstung, „wie einem jeden geburt“, hatte ein jeder Bürger unverzüglich anzuschaffen.

ArtickelsBrief des Stedleins Taucha (um 1565)¹⁷

1. Die verordneten Richter undt Bürgermeister undt andere Amtspersonen, sollen zu Ihrem Ambtt, nach besage Ihren geschwornen Eide, sich gegen menniglichen geburlichen vorhalten, Auch auff die Jenigen, so Zue gerichte vorbrochen fleissig achtung geben, und solche dem Erbhern Zu geburlicher straff anZeigen.
2. Die ganze gemeine sollen Ihrer geschwornen Erbholdung undt trewen Zusagung fleissig bedencken und Ihrem Erbherrn trew undt in derselben abwesenn den verordneten Richter gehörsam undt gefolig sein.
3. Ein jeder Underthan do er bey tage oder Nachte etwas sehen, hören oder erfahren worden, da sollen wir jeder Zeit dem Erbherrn, so dieselbigen kegenwertig oder Ihres Abwesens dem verordneten Richter anZeigen und vormelden.
4. Es sol auch ein Jeder Einwohner, und underthan den Erbhern Ihre Zinse Undt andere gerechtigkeit Zu geburlicher Zeit entrichten bey Ernster straffe.
5. Es sol auch Niemandes von seinen gütern etwas Vorkauffen, vorwechseln, noch vorprüfen den one Vorwissen undt Vorgünstigung der Erbherren, bey Zehenn Neuen schocken straffe.
6. Es sol auch Niemand keinen Hausgenossen ohne Wissen undt Willen der Erbherren einnehmen, noch auch sein Haus vormieten denJhenigen, so den Erbherren mit Pflichten nit vorwendet bey strafe [eines Thalers]¹⁸ undt auch nicht mehr denn einen Hausgenossen haltenn.

¹⁷ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2117, "Artickels-Brieff" der Stadt Taucha (vor 1565) und "Jahrgerichte" 1565-1595, Bl. 1-3, Text teilweise zerstört.

¹⁸ In [] gesetzte Teile sind den vom Leipziger Rat verbindlich gemachten 41 „Artikeln der Stadt Taucha“ aus dem Jahre 1582 entnommen, publiziert durch Guth, S. 26 -32.

7. Die so bier schencken sollen nicht länger denn bis Neun Uhr geste halten, Außgenommen Wanders-Leute. Undt [so oft solches überschritten wird von jemand, soll] der Wirth Zehenn Groschen und ein jeder gast fünf groschen zur Buße geben.
8. – 11 (durch Papierbeschädigung größtenteils unlesbar)
8. [Wenn ein Witber oder Wittfrawen sich anderweit verehligten will, soll zuvor seinen Kindern Vormünder ordnen lassen und sich mit denselben und Erben des Erbes-Falles (verglichen) haben].
9. Weiber schelten, har rauffen oder [aber andre muthwillige begnügung, sollen nach Gelegenheit ihres] beginnens gestraffet werden.
10. Alle gotteslesterung, wie die Nahmen, sollen mit dem gefengnis undt sonst [entsprechend] der Vorbrechung Ernstlichen gestraffet werden.
11. Das geste setzen beides Zum Bier Undt [Brandtwein] under der frue predigtt soll gantzlich verboten seyn, Dem Wirte bey Zehen groschen, undt [jedem Gast bei] funff groschen.
12. Die Befridungen an den Stadgraben, Und an Anderen Enden, so sich zwischen den Nachtbarn erhalten, sollen zu bestimbter Zeit gemacht, befriedett Und auffgerichtet werden, bey straffe 1 guten schocks.
13. Desgleichen sollen sie auch die Anzichten reumen und Recht fertig machen.
14. Das Holz weg tragen und brechen, sol bey einem gulden gestraffet werden. Der wirdt [soll] für sein gesinde und seine Haußgenossen hafften.
15. Die Fischtage wie für Alters, Als die wochen denn dinstak und freytagt sollen unvorbrüchlichen gehalten werden. Und welcher [auf andre Tage oder auch am Rande auf den Wiesen die Fische ergreifen, soll jedes Mal, so oft es geschiehet, einen halben gulden vorfallen sein.] Zu Dem sollen die Haußgenossen gar nichts fischen. Do es aber geschehe. soll sein her oder wirdtt die benante straffe Zugeben vorpflicht sein.
16. Das Fischangeln sol gantz und gar mennigklichen vorbotten sein bey angeZeigter straffe.
17. [Man soll kein] FischZeuch [enger brauchen] denn des amtsmaß Zu Leiptzigk mit bringett, bey Vorlust des Fischzeuges Undt straff eines alten schocks Zu suhnen.
18. Das Aaß Und vorstorben Vihe woran es sey, sol begraben oder an seinen gebürlichen ort geschleifet [werden] bey straffe Zehen groschenn.
19. Die Mussigkgenger Und andere faule, und Frevler, sollen von Niemandes gehauset noch geherberget werdenn. bey straffe eines gulden.
20. Vff die HochZeitlichen ehren sol Niemandes [mehr denn sechs] Tische setzen noch haben, dann [nach vom] ...Landesffürsten außgegangen Mandatt, So er setzt, do ist die straffe Von iedem [Tische ein Gulden], Er habe es dan bey dem Erbhern aus Gunst erlanget.

Artickels Brieff des Stedleins Tauscha

1.
Die vorordante Richter lant Dinyemistoy, vande
vnde andere amtspersonen, sollen zu yhren
ambt, nach besage yher geschwornen Eids, sich
gegen unruhigkeiten zu bewilgen verhalten, auch
auff die zwingen so zu vordit verurden fleißig
achtung geben, vnde solde dem Erbgebern zu geben,
keine straff aufergen.

2.

Die yange geungens sollen yher geschwornen Eids
dint vnde werden fleißig fleißig bedachten, vnde
yher zu yhren treue vnde in durselien abwasen
den vorordanten Richter zugehorsam vnde gefulgeßig

3.

Ein jeder lantwysan Do zu den tage oder nacht et,
was sein, faren oder zufaren werden, Da sollen
sie jeder sein dem Erbgebern, so die selbigen krogen,
wichtig oder yher abwasen dem vorordanten Richter
anbringen vnde bescheiden.

4.

Es sol auch ein jeder Einwehner vnde vnderthan den
Erbgebern, yher Eids vnde andere zurechtigheit zu ze,
bewiliger sein unterthen der Emscher straffe.

5.

Es sol auch Niemandes von seinen güttern in sted der,
krieffen, verlassig sein, nach verpfinden ons verleihsen
vnde vergewissung der Erbgebern, des Besemthal,
zu ferdien straffe.

19.

Die Missethäter und andere feile, und
 die, sollen von Niemandes gefangt noch gefesselt
 werden. Es strafft eines guldens.

20.

Die die fangt oder fesselt ohne sel Niemandes
 also sagen noch fassen. Dan nach M. g. der
 Landes Richten aufgezogen. Mandat. Es
 so fesselt. Da ist die strafft von jedem tag
 Es fasselt es Dan tag dem Luffen aus ge
 wesen.

21.

Die Namen gebende so beschwören werden sollen.
 Soln und auch mit fro bedacht werden.

22.

Die die den pfleg und rüden den sollen
 fesseln werden. Es eines Namen fesseln in den
 sel das tain den adfangen und solen. Es
 der strafft vorboten sein.

23.

Die werbe sel beschwören gesellen werden. Da beschwören
 gespiert. sel mit dem gefangenen gefesselt werden.

24.

Die werbe so beschwören, gefesselt und andere obert demsel
 beschwören und adfangen. Es nach besage der bes
 tungen strafft werden.

25.

Die werbe der werbe fangfesseln von einigen fesseln
 mit demsel was beschwören oder durch und
 sel an sich bringen. sel ein guldens. so es
 nicht beschwören sein.

21. Die Nawen geboude so vffgerichtet worden, sollen [mit schin]deln Und nicht mit stro bedeckt werdenn.
22. Die Dauben schlege und Rückbrett sollen abgeschaffet werden bey einem Nauwen schocke. Zu dem sol auch das tauben abfangen und stelen, bey [willkürlicher] straffe verbotten sein.
23. Die wache sol vleissig gehalten werden, da Unfleiss gespueret, sol es mit dem gefengnis gestraffet werden,
24. Welcher Satzweiden, ppropffer und andere obstbeume beschediget und abhauett, sol nach besagten Rechten gestraffet werden.
25. Welcher Wirth oder welche Haußwirte von einigen haußgenossen eine burge [Horde] gras kauffweise oder durch andre Mittel an sich bringen, sol ein gulden, so oft es geschicht, vorfallen sein.
26. Alle handwerger sollen die Leutte mit dem Lohne nicht vbersetzenn.
27. Die Büttener sollen Ihre gefeße vber den torgischen Reiffen machen, welcher vberfündig, der es Zu klein machet sol dem Erbhern 1 Nau schock zur straffe vorfallen sein.
28. Die Fleischer sollen recht gewichtt halten, Bey straffe eines Neuen schocks, und sollen Im schlachten die ordnung haltenn, Das sie alle wochen zwene tage als Montag und freytag fleisch feil haben, Und denn Leuten alhier Vorkaufft werden, In dem kauff wie es zu Leipzig geschetzt worden.
29. Es sol auch den Haußgenossen Zu schlachten, auch brot vff den feilen Kauff zu backen gantzlich verbotten sein, Bey Vorlust des fleisches und Brots.
30. Es sol auch forthin kein Handel noch Kauff noch Pfendts [Pfand] hinder der Erbhern Wissen und willen geschehen Und als balde einer Verkauft oder Vorbeutet, so sollenn sie es ordentlich lassen vorschreiben vf das wan sichs begeben mochte das sie Ihren kindern theiles halben abgehen mochten, vff das sich Ihre Kinder aus den Vorschreybungen erkunden kondten, wie und Wasserley gestalt und wo undt wieviel ein jegliches wann sie mundig werden mochten von Ihrem Vatter unde mutter in den Vorkaufften oder Vorpfannten gutern Zu fordern haben mochten, Und als balde ein Kauff oder Pfentt vorschrieben worden ist Denselbigen soll ein Jetlicher den Erbhern als balde Zustellenn den selbigen Zum belesen und [zu bestätigen]. Vff das wan Clage darvber von den Erbnehmern oder Ihnen selbst kommen mochte, das man sich des handels daran Zurkunden haben mochte dan sich Irrungenn und gebrechen hin und wieder in solchen Vorschreybungen Zutragen bey straffe eines guten schocks.

31. Item es soll auch keiner, er sey wer er wolde, under den Mandeln [zum Trocknen zusammengestellte 15 bzw. 16 Getreidegarben] Ähren lesen bey Straffe dreier groschen.
32. Item alle Richter sollen keinen Schweinschneider schwein zu schneiden gestatten, er habe dan eine glaubwürdige brieffliche urkund von Herrn oder seinen Bevelhaber das Ihme das schweineschneiden vorgünstiget worden sei.
33. Item die Feuerstede ReinZuhaltenn Deßgleichen Lederne Eimer, Feuerhacken und steigleitern Zuschaffen, und Wasserfass mit Wasser für die thuren zu setzen Bey der straffe 10 gl [Groschen].
34. Ein jeder burger soll den Harnisch und Rüstung wie einem jeden geburt, Unverzüglichen schaffen bey Unnachlessiger straffe.

Indessen geriet Abraham von Rochow schnell in die Konfliktzonen hinein, die seinen Vorgängern zum Verhängnis geworden waren.

Die eine Konfliktzone bestand in dem Wechselverhältnis Gerichtsherr – Bürgerschaft. Trotz einer eindeutigen Verpflichtung, zu der sich das in Taucha zahlreiche Fleischerhandwerk verstanden hatte, weigerte sich ein gewisser Brosius Deiger, Tauchaer Einwohnern gegen gebührende Bezahlung Fleisch zu verkaufen. Darüber erbost, ließ von Rochow ihm einen Ochsen wegnehmen und befahl den anderen Fleischern, ihn „aufzuhauen“, was diese aber verweigerten. Daraufhin ließ er die widerspenstigen Fleischer „in Gehorsam“ bringen, also ins Gefängnis werfen, und den Ochsen zugunsten der Gerichtskasse verkaufen. Zudem verbot er den örtlichen Fleischern für eine gewisse Zeit das Schlachten – ein Verbot, das sie jedoch insgeheim auf den Dörfern durchbrachen. Daraufhin unterwarf sie der Gerichtsherr „ernster Strafe“ (wohl 5 Tage Gefängnis) und dehnte das Schlachtverbot auf 9 Wochen aus. Gegen diese Willkür führten die Fleischer Klage beim kurfürstlichen Oberhofgericht. Der Prozeß wurde schließlich 1565 durch einen Vergleich beendet.¹⁹

Im konkreten Fall hatte sich v. Rochow mit Brachialgewalt den Interessen der Einwohnerschaft von Taucha angenommen, die auch Jahrzehnte später immer wieder über die miserable Fleischversorgung Beschwerde zu führen hatte, die sie umso empfindlicher traf, als ohnehin „Fleischtage“ in den Küchen der Häusler rar waren. Die überaus zahlreichen Fleischer betrieben in Taucha ihr Handwerk jedoch nicht, um die Fleischbänke im „stedtlein“ Taucha überquellen zu lassen. Ihr Absatzgebiet war vielmehr der große Leipziger Markt, und zwar mit bewußter Tolerierung, wenn nicht gar

¹⁹ Damm I, S. 46 f. auf Grund alter Quellen.

Förderung durch den Rat der Messestadt, der den ständigen Widerspruch der Leipziger Fleischerinnung ins Leere laufen ließ.²⁰ Dem Rat zu Leipzig war naturgemäß an einer stabilen Fleischversorgung der zahlreichen Bevölkerung zu moderaten Preisen gelegen. Indem v. Rochow einen monatelangen Ausfall der Tauchaer Lieferungen bewirkte, störte er das auf Ruhighaltung der eigenen Bevölkerung ausgerichtete Konzept des Leipziger Rates. Und zugleich legte er sich mit der städtischen Führungsschicht Tauchas insofern an, als die Stadtbauern, durch eigene Ressourcen vor jeglichem Fleischmangel gefeit, Teilhaber an den Geschäften der Tauchaer Fleischer waren, die ihrerseits durch ihren Syndikus 1566 eine aus 13 Punkten bestehende Beschwerde gegen v. Rochow einreichen ließen.

Fleischer zu Tauchau²¹

Vff bevel des Landesherrn ist Nochmals den fleischern vfferlegt worden, das die Ordnung die Ihnen Abraham von Rochow mit der gemeine wissen und willen Auch der fleischer selbsten bewilligung vfgericht, halten sollen, Do clage kombt sollen die Fleischer gestraffet werden, sonderlich wan sie nächtig Fleisch schlachten und die Schlachttag nicht halten, Auch sollen sie kein fleisch in Hausser verkauffen, Sondern die Viertelmeister sollen es besichtigen und schätzen.

Entscheidend aber blieb der Konflikt um den Fischteich. Hier setzte der Rat zu Leipzig den Hebel an. 1567 suchte sich v. Rochow gegen den Rat zu Leipzig zu wehren durch eine Klage „wegen geschehener Depositierung (Wegnahme) seines Teiches“. Die Klage wurde schließlich abgewiesen, worauf sich v. Rochow an das Appellationsgericht in Dresden und damit letztlich an den Kurfürsten selbst wandte. Die Entscheidung des Appellationsgerichts erfolgte am 9. Dezember 1569 zu ungunsten des Klägers – aber das war ein Spruch, der post festum kam.²²

Ohne den Fischteich, der mit mehreren hundert Gulden die Haupteinnahmequelle des Ritterguts Taucha darstellte (1580 konnten von diesem Teich für 470 Gulden Fische verkauft werden), war der verschuldete v. Rochow ökonomisch so gut wie erdrosselt. Ihm blieb nichts anderes übrig,

²⁰ Vgl. z. B. Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Amt Leipzig, Nr. 1611, Klage der Fleischermeister in Leipzig gegen die fremden Land- und Dorffleischer, wegen Schlachtens und Feilbietens auf dem Markt in Leipzig (1630).

²¹ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2117, Bl. 16, „Jhargericht“ v. 12.11.1571.

²² Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Geheimes Archiv II.3.1.01, Taucha, Nr. 3, Loc. 9913/19, Die Beschwerde Abrahams von Rochau zu Taucha über den Rath zu Leipzig, wegen beschlossener Deposidierung seines Teiches daselbst (1567).

als Taucha wieder zu verkaufen, wozu ihm die Leipziger offenbar Avancen machten. Doch v. Rochow wollte das Rittergut keinesfalls dem Rate zu Leipzig, seinem ärgsten Widersacher, zukommen lassen. Er verkaufte sein Besitztum nicht an den zahlungskräftigen Leipziger Rat, sondern an seinen Gläubiger, den (ebenfalls hochverschuldeten) Bernhard von Creutz auf Frohburg, von dem nur kurze Zeit später – am Freitag nach Michaelis 1569 - der Rat zu Leipzig das Rittergut Taucha mit allen Rechten und Gerechtigkeiten erwarb.

Nach David Peifer, der als Kanzler des Kurfürsten genauen Einblick besaß, „legte sich Kurfürst August, um den zwischen Taucha und der Stadt Leipzig immer noch fortdauernden Reibungen und Streitigkeiten endlich einmal Schranken zu setzen, selbst ins Mittel, kaufte Taucha und trat es an den Rat zu Leipzig käuflich wieder ab.“ Dadurch seien „alle von Haugwitzens Zeit her wegen der Nachbarschaft und streitigen Grenzen von dem ersten bis auf den letzten Besitzer des Städtchens fast ansteckend fortgepflanzte Irrungen endlich auf einmal behoben und beseitigt“ worden.²³

Ob das Rittergut Taucha tatsächlich einmal für kurze Zeit dem sächsischen Kurfürsten August persönlich gehörten, wie sein langjähriger Kanzler David Peifer den Anschein erweckte, oder ob Bernhardt von Creutz als Strohmann des Kurfürsten oder des Leipziger Rates agierte, ist für den Lauf der Dinge unerheblich. Fest steht, dass Kurfürst August seine Hand im Spiele hatte und dafür sorgte, dass sich im Streit zwischen Leipzig und den Tauchaer Schlossherren die Waage zugunsten der aufblühenden Messestadt neigte. Für das Kurfürstentum Sachsen (das damals bis nahe an Berlin heranreichte) hatte Leipzig ökonomisch wie politisch eine herausragende Bedeutung. Und gewiß halfen die weltgewandten Leipziger Ratsherren nach, sei es durch direkte Intervention bei ihrem hohen Gönner, sei es durch Einflussnahme auf sein Umfeld, wozu möglicherweise auch gelegen kam, dass David Peifer, sein Kanzler, ein Leipziger Kind war.

Der Kaufpreis von 15.000 Gulden sollte innerhalb Jahresfrist gezahlt werden „dergestalt und also, dass von solchem Kaufgelde der Verkäufer Bernhard v. Creutzen und andere gemeine Gläubiger gedachtes v. Rochow nach eines jedem habenden Gerechtigkeit und Priorität davon bezahlet werden sollen“. Doch sollte nichts ausgezahlt werden, bevor nicht der Kurfürst „erkannt und sonsten richtig gemacht, welcher Gläubiger die Priorität vor dem anderen erlanget und wie die Bezahlung geschehen soll“.²⁴

²³ Hier zitiert nach Guth, S. 22. Peifer, David: Lipsia, seu originum Lipsiensium libri 4, Rohübersetzung aus dem Lateinischen von Erich von Recken, Manuskript (um 1995), 2. Buch, § 60 und § 61. (Manuskript der vom Leipziger Geschichtsverein geförderten Roh-Übersetzung, deponiert im Stadtarchiv und im Stadtgeschichtlichen Museum Leipzig).

²⁴ Kaufbrief, Damm, 2. H. S. 59

Der offizielle Lehnbrief datierte vom 17. Februar 1571.²⁵ Darin erklärte Kurfürst August mit Gegenzeichnung seines Kanzlers David Peifer, „dass wir unseren Lieben Getreuen dem Rathe und ganzer Gemeine Unser Stadt Leipzig und ihren Nachkommen ... Taucha, das Städtlein mit dem Kirch Lehn daselbst, ... mit den Obersten Gerichten zu Taucha alß forne die Stadt Graben, Wenden und zu und abgang, Feimstädte und Erb Gerichte im Felde soferne die Fluhren darein gehören, und unterfangen hat, mit dem Steinberge, Steinbruch und dem Berge, da das Schloß Taucha gestanden hat ... Item Blesitz ..., Item das Dorf Pröttitz ... mit allen ehren, nuzen, Würden, Gerechtigkeiten, und Zuegehörungen, nichts ausgeschlossen; Sondern in allermaßen gedachter Wilhelm v. Haugwitz der Eltere, auch folgens Abraham von Rochow und Bernhardt v. Kreitzen dieselben von Unsern Vorfahren der Herzogen und Churfürsten zu Sachsen etc. auch zu Lehen ingehabt, redlich hergebracht, gebrauchet und genossen, welche obbestimmte Güter fordgedachter Rath zu Leipzig von ermeldten von Kreitzen Kauffs Weise an sich Bracht, ... Reichen und leihen bemelten Rath und gemeinen Stadt Leipzig und ihren nachkommen solche Lehen und Güter hierdurch gegenwärtiglich in Kraft dieses Briefes die fürbaß mehr von Unß, Unsern Erben und Nachkommen, zu rechten Mann Lehen innezubehalten, zu besitzen, zu gebrauchen und zu genießen ...“.

Halten wir als Resultat und Zäsur der Entwicklung von Taucha fest: Nach einem halben Jahrtausend relativ eigenständiger Entwicklung geriet Taucha 1569/1571 unter die Herrschaft des Rates zu Leipzig, der mit dem wie auch immer arrangierten Kauf des Rittergutes die Lehns- und Gerichtsherrschaft über Taucha gewann. Die Bewohner des „stedtleins“ Taucha wurden für über 260 Jahre zu Untertanen der dem Rat der Stadt Leipzig zugefallenen Lehns- und Gerichtsherrschaft.

Die ökonomischen Erwartungen, die gewiß mitspielten, mussten in der „Landstube“, wo die Verwaltung der zu Leipzig gehörigen Rittergüter und Dörfer konzentriert war, erheblich reduziert werden. Wenn seitens des Rates zu Leipzig streng auf die aus dem Rittergut zu ziehenden Pachteinnahmen geachtet wurde, so war dieser ökonomisch-finanzielle Effekt mehr oder weniger sekundär gegenüber dem Hauptzweck, nämlich gestützt auf das mehrfach erneuerte Messeprivileg die bestimmende Herrschaft über das Umland zu gewinnen, zu dem u. a. auch Taucha gehörte.

²⁵ Guth, S. 23 f.

Huldigung am Freitag, den 7. April 1570: Tauziehen um Garantien für bisherige Rechte und Freiheiten

Wenn Albert Damm aus den erst 1574 einsetzenden Jahresrechnungen des Rittergutes Taucha ableitete, „dass der Kauf Tauchas sich unter der Hand vollzogen und hinterher eine geraume Zeit verheimlicht worden ist, so dass Kreuz noch fernerhin als Besitzer Tauchas gegolten hat“²⁶, so war er einem Irrtum verfallen, wie der sehr aufschlussreiche „Gründliche Bericht über Artikel beim Übergang der Erbherrschaft über das Städtlein Taucha an den Rat der Stadt Leipzig“ belegt.²⁷

Der Rat und die Gemeinde Taucha hatten, als sie am Abend des 6. April 1570 der Befehl erreichte, sich am folgenden Tag zur Eidesleistung bereitzuhalten, eilig einen Leipziger Notar schriftlich um Beistand gebeten, um vor der Huldigung²⁸ die Bestätigung ihrer Rechte und Gewohnheiten durch die neuen Herren zu erreichen. Das war insbesondere auch deshalb geboten, weil gleichsam ein „rechtsfreier Raum“ entstanden war: Abraham von Rochow hatte die Tauchaer Einwohnerschaft zwar aus ihren Verpflichtungen ihm gegenüber als ihren gewesenen Erbherrn entlassen und „an den auch gestrengen und Ehrenfesten Bernhardt von Creutz auf Frohburg mit Zinsen und anderen zugehörigen gewiesen“. Jedoch hatte sie diesem Bernhardt von Creutz nicht den Untertaneneid geleistet. Inzwischen aber hatte von Creutz das Rittergut Taucha kaufweise an „einen Erbaren Achtbaren und Hochweisen Rath zu Leipzig wiederumb kommen lassen“, dem nun Creutz das Gut und die Herrschaft über „seine Unterthanen“ übergeben wollte. Vor der geforderten Eides Leistung und Huldigung gegenüber ihrem neuen Erbherrn hatten Rat und Gemeinde Taucha „etliche Articul aufgestellt, darinnen ihre mit recht erhaltene und all herkommende Gerechtigkeit begriffen, solche wollten sie vor der Eides Leistung ihren Neuen Erbherrn vor legen und bitten, sie bey solchen ihrer von Alter hergebrachten Gerechtigkeiten bleiben zulassen“, sie zu schützen und Hand zu haben.

Der Notar begab sich in Begleitung von zwei Zeugen (Jacob Teutrich und Abraham Schultze von der Leipziger Universität) nach Taucha auf das

²⁶ Damm, 2. H. S. 62

²⁷ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2119, unpag.

²⁸ Huldigung: Feierliche Ableistung eines Eides, der in der Regel die *bestehenden* (also nicht neu geschaffene) Rechte und Verpflichtungen bekräftigte und durch den die Untertanen ihrem Lehnsherren Treue und Gehorsam versprochen. Veranlaßt durch den Wechsel des Eigentümers des Rittergutes und damit der für Taucha als Obrigkeit zuständigen Lehns- und Gerichtsherrschaft, vollzog die gesamte (männliche) Einwohnerschaft Tauchas die Huldigung gegenüber dem Rat der Stadt Leipzig als ihren neuen Erb- und Lehnsherren. Diese Gesamt-Huldigung durch die Tauchaer Bürgerschaft war einmalig, und geschah nur an dieser Zäsur 1570. Dagegen hatte nach 1570 – und zwar in einer Zeitspanne von mehr als 2 ½ Jahrhunderten, bis zur Ablösung der Feudallasten um 1840 - jeder einzelne einen persönlichen Lehnsleid zu leisten, wenn er das Bürgerrecht von Taucha erhielt oder eine Bauernwirtschaft bzw. ein Wohnhaus erwarb und „in Lehn gerecht“ bekam.

Schloß, wo „weyland eine Kirche zue Wolfgang genant“ gestanden hatte. Hier fand er am Freitag, den 7. April 1571, zwischen 11 und 12 Uhr, „unten im Schloßhoff“ die Gemeinen Zu Taucha und der Dorfschaften zur Huldigung versammelt. Ihnen wurde befohlen, still zu stehen, worauf durch den vom Schloß auf den Hof führenden Gang die Honoratioren erschienen: „der gestrenge und Ehren feste Bernhardt von Creutz“ sowie die hochrangigen „Abgesandten eines Erbaren achtbaren und Hochweisen Raths zu Leipzig“, nämlich „der achtbare und hochgelehrte Herr Wolfgang Schreyber, der Rechten Doctor“ und „neben ihm die Erbaren und wohlgeachten Mattheus Niclaus,²⁹ Ober Stadt Schreiber, George Hellfing der Eltere, George Rothe³⁰ und Albrecht Lotter“.

Zunächst erinnerte von Creutz die Versammelten daran, dass sie durch ihren gewesenen Erbherr v. Rochow aus ihrer Pflicht entlassen und „mit den Zinsen und anderen Zugehörungen“ an ihn, v. Creutz, gewiesen worden seien. Er aber habe „solches Guth Taucha mit aller Zubehörungen ... an Einen hochweisen Rath zu Leipzig in der Zue Recht beständigen Form Weise und Maß weisen, denen sie hinförder alle das Zeigen was sie den vorigen ihren Erbherrn gethan zu thun schuldig und Pflichts seyen sollten“. Sodann erklärte namens des Rates zu Leipzig Wolfgang Schreyber die Übernahme des Gutes, wobei er „Von ihnen auch den Eydt und Gebührliche Huldigung zu leisten beehrte, welches ein Erbarer Rath und Gemeine Zue Taucha gantz gehorsamlich zu thun gesonnen, alleine, weil sie etliche Artickul das ihnen ihre altherkommende Gerechtigkeiten und gewohnheiten Begriffen gestellet, haben sie gebeten die gesandten eines hochweisen Raths wollten dieselben zuvor lesen.“

Dazu indessen waren die Vertreter des Leipziger Rates nicht bereit. Sie erklärten vielmehr, dass der Eydt resp. die Huldigung den „wohl hergebrachten Gerechtigkeiten“ nichts nehme. „Zum Öftern wieder holet Hierauf der Rath zu Taucha nochmahls flehentlich ... man wolle die Artickul so gestellet zuvor; vor der Eydes Leistung annehmen Und sie darauf beantworten, ob sie bey solchen Articulirten gerechtigkeiten sollten erhalten und beschützet werden“. Doch die Abgesandten des Leipziger Rates nahmen schließlich wohl „die Artickel welche ihnen der Stadt Schreiber zu Taucha hinauf auf den Gang bracht“ an, gaben jedoch wiederum zur Antwort:

„Es sollten die von Taucha das Missvertrauen zu einem Rath von Leipzig nicht sein, als dass derselbe geneigt wäre, ihnen ihre Gerechtigkeit zu

²⁹ Ober-Stadtschreiber Mattheus Nicolaus war im Lehnbrief vom 17.2.1571 neben Kylian Kühlewein ausdrücklich als durch eine besiegelte schriftliche Vollmacht verordneter Lehnräger namentlich aufgeführt. Guth, S. 23.

³⁰ Georg Roth wurde 1577 mit Wolf Peilicke und Peter Bucher zum Bürgermeister zu Leipzig gewählt, jedoch vom Kurfürsten nicht bestätigt. Kühling /Mundus, S. 25.

schmelern, sondern sie hierinnen vielmehr befördern, darumb sie nun den Eyd leisten sollten, und daran nicht zweiffeln.

Es sollte ihnen zum Überfluß nochmahls zu gesagt seyn, sie bey allen so sie berechtigt geruhiglichen bleiben zu lassen, sie auch darüber zu schützen.

Auf solche offtmahls beschehene zusage hat ein Rath und Gemeinde zu Taucha den Eyd zu leisten sich erkläret, Jedoch vor Leistung desselben Nachfolgende Artickel mit angehender Im Fall der Noth protestation den Gesandten wie oben gemeldet schriftlich zu gestellet“.

Mit diesem Kompromiß endete zunächst das Tauziehen zwischen den Abgesandten des Hochweisen Leipziger Rates und den Sprechern der „Gemeine“ Taucha. Unseres Wissens bislang unveröffentlicht, lassen wir diese „Artikel“ folgen, insbesondere um einen Vergleich mit den Satzungen („Articulae“) Tauchas von 1565 und 1582 zu ermöglichen.

Ersuchen der Tauchaer Bürgerschaft um Bestätigung ihrer Rechte vor der Huldigung 1570³¹

Artickel so eines Erbarh Raths zu Leipzig gesamten von wegen des Rathes und Gemeine zu Taucha vor der Huldung übergeben u. gebeten worden dieselben vor der Huldung zu vor lesen sie darauf günstig zu beantwortten und nochmahls wie vor Alters dabey bleiben zu lassen zu Schützen und Hand zu haben.

Erstlich Haben sie mit den alten Wilhelm von Haugwitz seeligen als damahls ihren gewesenen Erbherrn ein Reces und vortrag aufgerichtet mit A. signiret, bitten sie darbey zu schützen und bleiben zu lassen.

Zum anderen haben sie mit genannten von Haugwitz einen Vortrag, so dh. Andreas Pflüger und wolffen von Lindenau aufgerichtet mit B. signiret, und hierüber eine Fürstl. Confirmation von Hertzog Georgen zu Sachsen Christlichen Hochlöblicher Gedächtniß mit C signiret bitten wie vor,

Zum dritten bittet ein Rath und Gemeine zu Taucha, ein Erbarer Rath zu Leipzig wolle sie an ihre Bier brawen, Ausschenccken und freien Vorkauffen, desselben nicht hintern, sonderen in geruhiglichen Gebrauch bleiben zu lassen, Inmaßen eines Erbaren Rath zu Leipzig solches zu Caviren [garantieren] durch des Churfl. Sächs. Ober Hoff Gerichtes erkentnis rechtlichen zu erkant. Und das in Austheilung der Bier maaß gehalten das es nicht vermenget wird, nach hochgedachts Hertzog Georgen

³¹ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2119, unpag., Gründlicher Bericht ... Die erwähnten, durch Großbuchstaben gekennzeichneten Anlagen lagen nicht bei und waren nicht auffindbar.

gesprochen Urtheil mit D. Signiret.

Zum vierdten weil man auf den Schloß Bier auf den feilen Kauf zu Brauen nicht macht hat, das es auch verbleibe und niemand sich dasselbe anmaße,

Zum fünfften demnach ist Hertzog George Receß mit C. Signirt, Auch die Eltern, so ihre Kinder, so bey ihren Eltern Innen sey, alle Man und Weiber der Hoff Arbeit befreyet seyn, und gebeten, dass sie auch darwieder mit einiger Hoff Arbeit nicht beschwert noch belegt werdent,

Zum Sechsten der Haußgenößen Hoffdienst ist 4 oder 5 Tage, vermöge obgedachtes Andren Pfluges und Wolffes von Lindenau Vortrages mit B. Signiret, und hierüber ist Ihne die Kost gegeben wordten Bitten sie darüber nicht zu bedrenge, auch ferner die Kost zu geben,

Zum Siebendten des Raths zu Taucha Bemeßigkeit und Zwang des Gehorsams über Bürger belangente, ist zu recht zu halten, vermöge des Instruments mit des Hoffrichters Insiegel bekräftiget, mit E. bezeichnet, derowegen sie auch bitten, sie geruiglichen darbey zu lassen.

Zum achten bey den sieben Articleln und Klagepuncte, Inmaßen sie dieselben wieder Abraham von Rochow besage des Urtheils mit F. Signiret zu recht erhalten, die Gemeine auch geruhilichen darbei zu lassen bitten,

Zum Neundten die Fischwasser hat die Gemeine alle auch wie und wann sie wollen zu Fischen, bitten sie auch dar bey zu schützen, und geruhiglich bleiben zu lassen,

Zum Zehenden, Man ist auch von wegen der Kirchen nicht geständig, das der BirnenGarten, darinnen die Fischheldter, sein zum Schloß sollte gehören, sondern zur Diaconeij, wie es auch in Consistorio also verzeichnet ist, derohalben man bitt denselben Birnen Garten den Hln. Caplan zur Caplaney gebräuchlichen zu lassen,

Zum Eilfften, Es hatt auch der von Rochau vor den Consistorio gewilliget Jährlichen Sechs Gülden Zinse von Ritter Guth Taucha zum Diaconat zu geben, bitten umb günstige Vorschaffungs, dass es förder auch geschehe,

Zum Zwölfften, die Bürger zu Taucha sambt ihren Gesindte keine Hoffdienste zu thun schuldig, bleiben derohalben fort hin auch billig unbetrenget.

Zum Dreyzehnden, wen die Gerichts Hln [Herren] Neue Nachbarn auf und angenommen, hat er's der Gemeine ins Gespräch gegeben ob ihnen derselbe zum Nachbar auch leidlichen und annehmlich. Bitten das es förder auch mit der Gemeine wissen und willen geschehe,

Zum vierzehnden vor gantzen Guth³² allhier zu Taucha giebt man einen Groschen Lehn Geld und einen Groschen Schreib Geld bitten sie höher

³² Gemeint ist der Besitzwechsel bei einem Erbschaftsfall, bei dem ein Lehngeld zu zahlen war.

nicht zu bedrängen.

Zum funffzehnden, wan der Rath, Gemeine oder einzehlige Bürger allhier zu Taucha ihre ... steine Bedürfften, und dieselben aufn Stein bruche selbst gebrochen, oder brechen lassen, hat man von einen [Tage?]wercke mehr nicht als 10 Gl gegeben dem Erbhln. Zum Berg Recht, bitten, sie auch höher u. ferner nicht zu belegen, sondern wie vor Alters dabey bleiben zu lassen,

Zum Sechzehnden das Heer geräthe³³ so es vorfället und kein Schwerdtwagen im Städtlein Vor handen, gebühret den Schöpffen dabey auch Sie zu schützen, und Hand zu haben gebeten.

Zum Siebenzehnden es bitt auch eine gantze Gemeine das ein Erbarer Rath zu Leipzig günstig Staduiren wollte, das die Gerade³⁴ forthin gänzlichen aufgehoben, und ins Erbe geschlagen, und getheilet werden möchte, dass aber solches der Gerade halben also nicht zu halten seyn sollte, das die Gerade allein an die Ende daher sie dieselben bekommen, Auch wiederumb daselbst hinfolgen lassen solle, wie vor alters geschehen, und sonderl. das solche den Töchtern, Schwestern und Nichten Binnen des Stadtleins nicht vor enthalten werde.

Und will sich ein Rath und Gemeine zu Taucha vorsehn und getrösten, Ein Erbarer und Hochweiser Rath zu Leipzig werde solchen ihren rechtmäßigen suchen und bitten, der Billigkeit nach allenthalben statt geben, und über das alles, daran ihnen ihr gedeien und wohlfarth gelegen und so sie sonsten zu thun schuldig, sich ferner in wenigsten nicht beschweren lassen, Sonst Sie darüber also das ihnen nichts zum Nachtheil gereichen hiermit solenniter protestiren.

Nach Übergabung dieser Artikel „samt der in Fall der Noth angehengten Protestation“ leisteten die Einwohner zu Taucha den geforderten Eid:

³³ Im alten Erbrecht Teil der Verlassenschaft des Mannes, den nur die nächsten männlichen Erben erhielten. Nach Guth, S. 31, gehörte in Taucha zum Heergeräth (offenbar im Sinne eines militärischen Aufgebots für größere Gutsbesitzer) das beste Pferd mit Sattel und Zeug, ein Bett (Unterbett, 2 Kissen, Betttuch und 2 Überzüge), 2 Handtücher, 2 zinnerne Schüsseln, ein kupferner Kessel, ein Alltags- und Sonntagskleid sowie des Mannes Gewehr (Flinte, Schwert, Axt, Beil und Speiß).

³⁴ Die Gerade (Begriff des alten Erbrechts, nicht identisch mit dem „eheweiblichen Einbringen“) umfasste bewegliche Gegenstände, die aus dem Nachlaß einer Frau deren Töchtern oder, sofern keine Töchter vorhanden waren, den nächsten weiblichen Verwandten der Frau gebührten und damit aus der Gesamterbmasse herausfielen. Dazu gehörten weibliche Kleider, Wäsche, Schmuckgegenstände und die zu deren Aufbewahrung dienenden Behältnisse.

„Ich Schwere das ich einen Erbahren Rath zu Leipzig als meinen Rechten Erbherren will getreue und gewehr seyn, Item und der gemeiner Stadt Nutz und Fromen schaffen, und ihren Schaden vorwahren will, Als mir Gott helffe.“³⁵

Bestimmter lautete der den offiziellen Protokollen der „Jhargerichte“ vorangestellte Eid:

Eydt der Bürgerschaft des Stedtleins Tauchaw³⁶

„Ich schwehre, Dass ich mich hinfüro an einen Ehrbahr: Rat der Stadt Leipzig als meinen natürl. Erb- und Lehnherren haltten, Ihme und allen den Jhenigen so uns von desselben wegen verordnet seind zur ieder Zeit gehorsam getreue und gewehr sein, Ihren gemeinen Stadt Leipzig und des Stedtleins Tauchaw und Graßdorff nutz und bestes schaffen. Dargegen derselben Schaden und nachtheil wo ich denn erführe, melden und offenbahrenn und ein gehorsamer Vnterthener sein will. So wahr als mir Gott helffe.“

Lassen wir dahingestellt, inwieweit das kleinstädtische Patriziat, sofern man überhaupt davon sprechen kann, zuvor mit Blick auf wirtschaftliche Gewinne durch Lieferungen z. B. von Fleisch, Brot oder Handwerksprodukten nach Leipzig dem Konfrontationskurs des Leipziger Rates gegenüber den Feudalherren, die die Herrschaft über Taucha besaßen, gewisse Hilfestellungen gegeben hatte auch in der Erwartung, dafür honoriert zu werden. Neben dem Verlangen nach Gültigkeitserneuerung derjenigen Rezesse bzw. Verträge (A – F), die mit Hans bzw. Wilhelm von Haugwitz und Abraham von Rochow geschlossen worden waren, und der Anerkennung der Urteile, die die Repräsentanten von Taucha im Streit mit ihren Herren erfochten hatten, schauten aus den 17 Forderungen eindeutig die Interessen des kleinstädtischen „Patriziat“ heraus: Die Brauberechtigten wollten ihre Privilegien zum Ausschenken und freien Verkaufen behalten, dagegen sollte seitens des Schlosses kein Bier feilgeboten

³⁵ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2119, unpag., Gründlicher Bericht ...

³⁶ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2117, "Artickels-Brieffe" der Stadt Taucha (vor 1665) und "Jhargerichte" 1565-1595 (unpag. Vorspann).

werden.³⁷ Während den Bürgern nebst Familienangehörigen und Gesinde keinerlei Hofarbeit zugemutet werden durfte, sollten die Hausgenossen (Einmieter) weiterhin zu 4 bis 5 Tagen Hofdienst verpflichtet sein.

Die Tauchaer machten in dieser Huldigungsveranstaltung eine für sie neue Erfahrung: Ihnen stand nicht mehr, wie zuvor, der adlige Feudalherr in persona gegenüber, mochte er Hans oder Wilhelm von Haugwitz oder Abraham von Rochow heißen, der unmittelbar verbindliche Entscheidungen, ob willkürlich oder nicht, treffen konnte. Ihr neuer Herr dagegen, der „Erbare, Ehrenveste und Hochweise Rath zu Leipzig“, war keine Person, sondern eine Institution, die sich Taucha gleichsam durch feindliche Übernahme unterworfen hatte. Keiner der drei während der Übernahme von Taucha regierenden Leipziger Bürgermeister Leonhard Badhorn (1568, 1571), Hieronymus Rauscher (1569, 1572) oder Hieronymus Lotter (1570) nahm an der Huldigungszeremonie und der Eidesleistung der neuen Untertanen teil. Die Bürgerschaft von Taucha kam nur mit – allerdings hochrangigen – Abgesandten des Leipziger Rates in Kontakt. Sie konnten trotz mehrfachen Drängens nur dazu gebracht werden, die von den Tauchaer Honoratioren namens der Bürgerschaft zur Bestätigung vorgelegten 17 Klauseln entgegenzunehmen, nicht aber, sie vor der Eidesleistung auch nur zu lesen, geschweige denn sie als verbindlich für die künftige Herrschaftspraxis zu erklären.

Die künftige Praxis war mithin entscheidend für den Spielraum, der Taucha und seiner Bevölkerung seitens der durch den Rat zu Leipzig ausgeübten Erb-, Lehn- und Gerichtsherrschaft zugestanden wurde. Das bedeutete zugleich, dass es auf die Einzelfälle ankam, die zu Präzedenzfällen für das Verhältnis zwischen dem Rat zu Leipzig und dem Landstädtchen Taucha werden konnten.

Derartige Fälle und viele andere Begebenheiten wurden u. a. im Ratskeller besprochen – beim Umtrunk. Das im „Städtlein“ durch die Brauberechtigten hergestellte Bier war eine der wichtigsten Einkommensquellen in Taucha, an denen auch die Lehns- und Gerichtsherrschaft partizipierte.³⁸ Konziliant genehmigte sie für den Ausschank eine happige Preiserhöhung.

³⁷ Im Erbregeister von 1684 (s. u.) ist die Zahl der Erbbiere verzeichnet, die an dem jeweiligen Anwesen hafteten, dessen Besitzer mithin brauberechtigt war.

³⁸ Stadtarchiv Leipzig, Tit XV B, Nr. 34a, Einnahmen der Tranksteuer von den in Taucha gebrauten Bieren 1567-1571.

Bedingung für 25prozentige Bierpreiserhöhung 1599: „richtige und volle Maß“³⁹

Dem Rath zu Taucha ist vf Ihr ansuchen unnd gethanen bericht, das sie die Gersten Zu den Gemeinen Bieren umb 2 fl den Scheffel einkauffen müssen, Vnnd derowegen den bürgern gleich die Kanne umb 4 & ohne schaden und verluste nicht geben können, mit Vorbewußt und bewilligung eines Ehrenvesten und Hochweisen Raths, vergönnet unnd nachlassen worden, die Kanne umb 5 & Zuvorschencken,
Es ist aber dermalen den Abgesandten Viertelsmeister Hanns Schönichen Ihnen anzuZeigen, und Zuvormelden, bevholen worden, Das sie auch Jederman guete richtige und Volle maß geben lassen sollen, Damit Niemandt sich derowegen Zubeschweren, und Zubeclegen, Ursach haben moege.

Meltzer und Brawer Eyd vom Dezember 1595⁴⁰

Die Brauordnung zu Tauchaw von 1582 legte fest, „wie es mit dem Gerstschütten und Gießen hinfüro gehalten werden sollte“. Dagegen erhoben die Brauerben mehrfach mündlich und schriftlich beim Leipziger Rat Einwände, „do solche bey dieser schweren Zeitt alßo stricte vorstanden, und gehalten werden sollte, könnten sie ohne eußersten Verterb und untergange ihrer heußlichen nahrung darbey nicht bleiben, die Melzer und Brawer auch ohne vorletzung ihres Gewissens den Eyd so stragecks nicht halten“. Der unterthänigen Bitte, den „Eyd ratlicher maßen Zue miltern“, gab der Leipziger Rat nach. Die gemilderte Fassung des Eides lautete:

“Ich Schwehre, daß ich meinen Dienst dem Brauw und Meltzer ... trewlich und fleisigck nach meinen besten vormögen, vor sein, einem Jeden sein Gutt so mir vortrawet wird, wohl vorwahren, nicht mehr oder eher die ahngeordneten ein und Zwanzigck schöffel [Scheffel⁴¹] gersten Leipzigschs maß einschütten, es sey dann das mir solche von dem Brawerherren selbstn oder den seinigen Zuegewießen, und darauf nicht mehr oder höher denn bis an das Zeichen, so von den Gerichts und Rathspersohnen Zue Tauchaw jherlichen in einem Jeden gerichtn oder gewöhnetl. Würzbottiche gemacht, und Zue befinden sein wird, zugießen.

³⁹ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 4 (1597 ff.), Bl. 205, 20.6.1599.

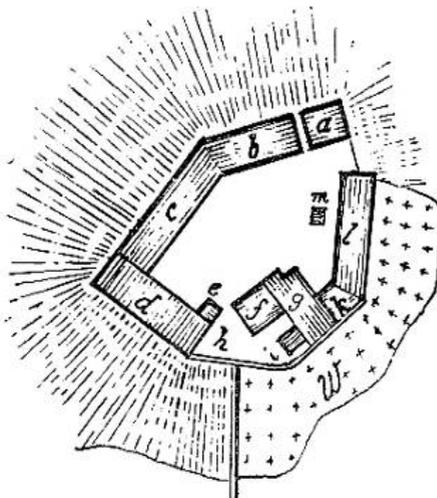
⁴⁰ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2117, unpag., Einlage.

⁴¹ 1 (Dresdner) Scheffel = 54,964 Liter (= 4 Viertel = 16 Metzen = 48 Quart = 64 Mäßchen). 1 Tonne = 4 Scheffel = 219,85 l. Die Maße – besonders die Hohlmaße – waren regional und sogar örtlich unterschiedlich. Der Leipziger Scheffel ist mit 103,9 l anzusetzen und unterschied sich vom Delitzscher oder Eilenburger Scheffel. Ein „geechter“ Scheffel war geltendes Maß für Naturalabgaben an den Feudalherrn bzw. die Kirche.

Und da Jemandes wehr der auch sey, hierwieder handeln würde, das will ich der Obrigkeit melden und ahnZeigen, und mich allenthalben meinem Eyde gebürlich vorhaltten, gegen dem Armen als dem Reichen, und das nicht vberschritten wird umb griffl. Gaben, fürchtet freundschaftt, Feindschaftt noch keiner andren Sachen willen, einen Jeden Trew und gewertig sein, Trewlich und ungefehrlich, Als mir Gott helffe.“



Schloß Taucha vom Jahre 1722
Nach dem amtlichen Plane von Dorfner



- a Wohnhaus
- b Schloßstall
- c Scheune
- d Saalgebäude
- e Turm
- f Gebäude am Zwinger, worunter das Gefängnis
- g Schiefergedecktes Gebäude
- h Zwinger
- i Alte Münze
- k Kuhställe
- l Pferdeställe
- m Schweineställe und Käsehaus
- W Weinberg

Grundriß vom Schlosse zu Taucha

Rittergut und Schloß: Machtzentrale, Landwirtschaftsbetrieb, Gästehaus

Nach dem vom Leipziger Rat mit Bernhard v. Creutz resp. den Gläubigern von Creutz und v. Rochows abgeschlossenen Kaufbrief⁴² umfasste das Rittergut Taucha 150 Acker (rund 83 ha) Feld, 9 Acker (etwa 5 ha) Wiese, 30 Acker (fast 17 ha) Teich, die Fischerei in der Parthe, 4 Fischhälter, den Steinbruch bei Taucha samt der jährlichen Nutzung desselben „soviel dem Verkäufer davon gebühret“, den Weinberg, einen Baumgarten, Nutzung des Weidenwachses sowie das Stedtlein Taucha nebst der wüsten Mark Klebendorf und die Dörfer Plösitz und Pröttitz. Hinzu kamen unterschiedliche Lehnspflichten von gut einem Dutzend Dörfern. Von ihnen waren Pröttitz (heute Teil von Krostitz), Plösitz und Dewitz insgesamt lehnspflichtig, in anderen Dörfern dagegen nur verschiedene Bauernwirtschaften.⁴³

Drescher-Frondienste: 1577 verkauft der Leipziger Rat 2 Drescherhäuser für je 12 gute ßo an Lorenz Hochtritt und Blesing Berndt und verlangt jährl. 3 gl. Erbzins pro Haus.⁴⁴

„Mehr haben ... beide Drescher versprochen, alles das Winter Getreidig vf den zugehörigen Feldern zum Schloß Taucha umb die zehende Garbe zu schneiden u. in die Mandel zu bringen. Den Hafer, auch ander Sommergetreidig sollen sie harken u. vfbringen, wan das geschehen soll vf beide Heußlein, Idem ein Haußbacken Brod, 7 Kесе oder dafür 3 gl. gegeben werden. Vf allen Wiesen, das Hew und Grumet gut machen und in Schober bringen. Sie sollen auch den Mist so viel dessen vf die Acker geführt, breiten. Bei dieser Arbeit des Heuß, Grummet, Mistbreiten, soll in Jeder Heußlein auf zwo Personen, so lang sie daran arbeiten, deß Tags 4 Stück Brod 4 Kесе oder 1 gl. gegeben werden. Weiter sollen sie auch sobald das Getreidig in die Scheunen gebracht, anfangen zu dreschen, also, das ein Erbar Rath 16 Sch[effel] u. sie den 17. Sch[effel], welcher geheuft, davon haben sollen.

Do sie in der Scheune oder vfm Felde nicht zu arbeiten haben, sollen sie den Lehn Herrn den Sommer über deß Tags vmb 18 & u. des Winters umb

⁴² Stadtarchiv Leipzig XV B.3, Taucha betr., 1. Kaufbrief 1569.

⁴³ Damm, 2. H. S. 74 f., Tabelle: Lehnisdörfer des Tauchaer Rittergutes und ihre Leistungen an die Grundherrschaft nach dem Übergange an Leipzig (Aufstellung nach dem Kaufbriefe und den Rittergutsrechnungen).

⁴⁴ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 1 (1570 ff.), Bl. 278, Vergleichung vom 1.12.1577.

12 & bey ihrer Kost vor allen andern arbeiten. Darkegen wil ein Erb. Rath Ihnen 1 Acker mit Korn u. 1 Acker mit Hafer, beides besehet, Jeheglichen denen vor sich zu gebrauchen und ein zu erndten, von den Schloßfeldern anweisen u. zumessen lassen. Davon sollen sie auch das Akerlohn, von Jeder arth 12 gl. u. vf Jeden aker 5 Viertel Korn, 5 Viertel Hafer zu Sahmen entrichten. Sie sollen auch beide schuldig seyn, vf der Jagt zu helffen, wenn man sie fordern wirdt. Es ist auch weiter beredet, do der Drescher einer mit Tode abginge, und keinen Sohn, so das Heußein anzunemen vermögend u. oberzelte Frohne zu thun vermocht, vorließe, so mag der Lehnherr dasselbige Drescher Heußein umb die 12 gute ßo wieder annehmen.“

Nachdem der ursprüngliche Versuch finanziell Fiasko erlitten hatte, das Rittergut durch den als Hofmeister eingesetzten Hanß Molbergk direkt zu bewirtschaften, entschloß sich der Leipziger Rat zur Verpachtung, und zwar zunächst – während Hans Molbergk weiterhin Schlossverwalter blieb⁴⁵ - 1581 für 9 Jahre an die Tauchaer Stadtbauern Matthias Präse, George Meltzer, Bartel Lange, Jacob Petzsche und den Stadtvoigt Caspar Süssemilch, die pro Acker 12 gr. und für die 5 Acker Wiesen 20 Gulden Pacht zu zahlen hatten.⁴⁶ Bei dieser Gelegenheit wurden die dem Rittergut Taucha zugehörigen Felder neu vermessen und mit einer Größe von insgesamt 156 ½ Acker 39 Ruten in allen drei Arten ermittelt, wobei 57 Acker 131 Ruten auf 4 Winterfelder⁴⁷, 49 Acker 142 Ruten auf 9 Fastenfelder (Sommersaat)⁴⁸ und 49 Acker 66 Ruten auf 7 Brachfelder⁴⁹ entfielen. Der Feldbesitz des Rittergutes stellte keinen geschlossenen Komplex dar. Hinzu kamen insgesamt 8 Acker 73 ½ Ruten „Wiesenwachs“, von denen fast 3 ½ Acker unterm Steinbruch (im Sieb), knapp 2 Acker an der Parthe unterm Schloß sowie 3 Acker über der Parthe gelegen waren.

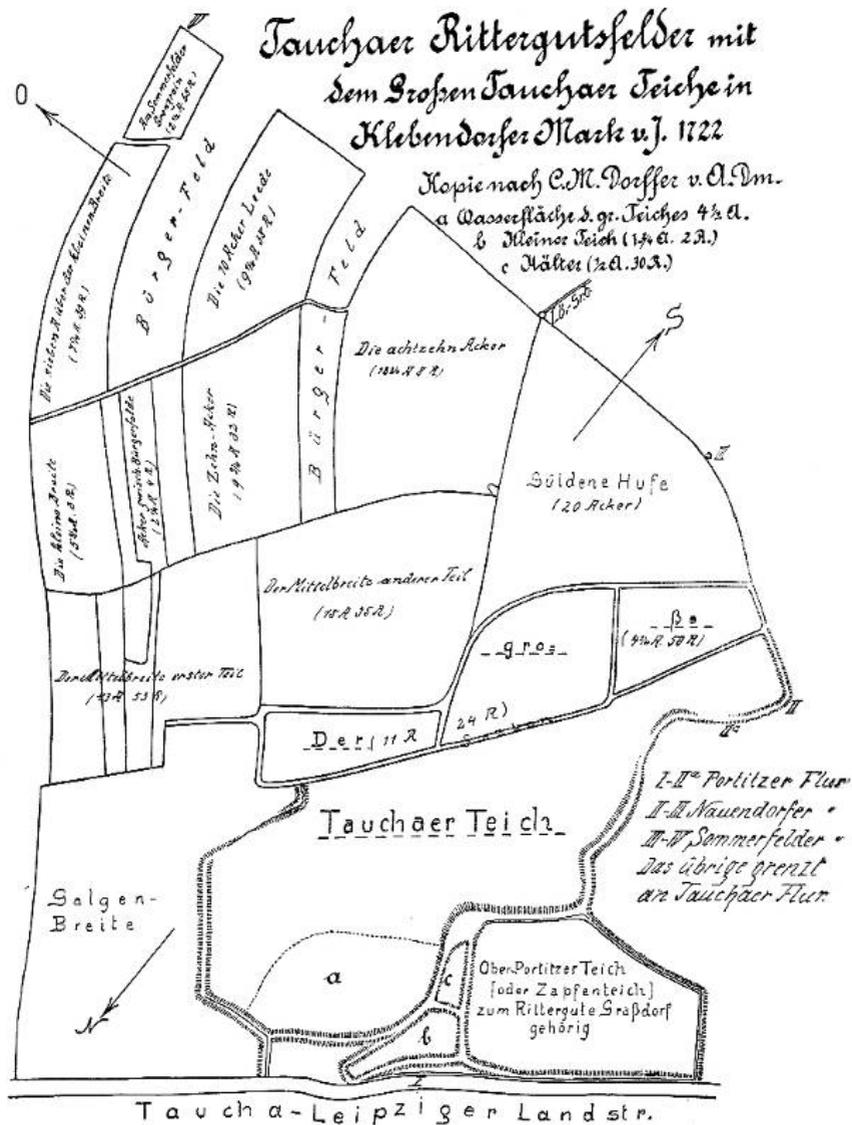
⁴⁵ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher Nr.1 (1570 ff.), Bl. 190, Hans Molbergks Bestallung.

⁴⁶ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 2 (1581 ff.), Bl. 71-74, Verpachtung der Acker und Wiesen Zum Ritterguth Taucha gehörigk auf 9 Jahr, Vertrag vom 30.4.1582. Die jährliche Pachtsumme betrug mithin 109 Gulden 9 Groschen. Im 3. und 4. Jahr wurden sie auf gut 95 fl. (10 gl pro Acker) resp. 79 fl. (8 gl. pro Acker) reduziert. In der Folgezeit gingen Tauchaer Stadtbauern keine Pachtverträge über Rittergutsfeld-Komplexe ein.

⁴⁷ Und zwar das Vuttergewende auff der güldenen Huffe (fast 17 Acker), das Obergewende darinnen (knapp 24 Acker), 10 Acker Schulteßen Acker sowie das gewende am Sommerfelder Graben (annähernd 8 Acker).

⁴⁸ Die Felder der Sommersaat verteilten sich auf die Breite beim Gerichte (fast 8 Acker), auf den Grund am Wehrthamme (?) hinterm Tauchaer Felde (reichlich 2 Acker sowie fast 3 Acker), das Untergewende am Teiche (gut 9 ½ Acker), das Mittelgewende am Kriekhawer Graben (knapp 10 Acker), das Obergewende an der Kriekhawer Mark (fast 10 Acker), das von Schulteßen erkaufte Obergewende (reichlich 3 ½ Acker) und Untergewende (nahezu 4 Acker) sowie rund 1 ½ Acker des Töpfer-Ackers.

⁴⁹ Die Brache umfasste die Breite hinter dem Teiche (knapp 2 Acker), fast 12 Acker übern Neuen Teich am Graben, 2 ½ Acker vom Wildenwisel (?), gut 5 Acker auf der Höhe, über 5 ½ Acker der Brache am Kornfelde, 13 ½ Acker der Brache an Schlickten Steinbruche sowie knapp 10 Acker im Schwarzen Lande.



Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Leipziger Rat unmittelbar nach Erwerb des Rittergutes Taucha von der Witwe resp. den Erben von Moritz Petzsch deren Besitz an der „Goldenen Hufe“⁵⁰ und von dem verschuldeten Tauchaer Bürgermeister Hans Schultze und seinem Eheweib Catharina 25 Acker Arthfeldes „hinder dem Teich gelegen“ (für 275 Gulden, dh. 11 fl. baren Geldes pro Acker)⁵¹ käuflich an sich brachte, den schmalen Feldbesitz des „Hauses Taucha“ beträchtlich, um gut ein Fünftel, aufgestockt hatte.

Zum Rittergut gehörige Fischerey in der Barde⁵²

Vom Sehlitzer Stege an bis hinter die Dewitzer Mühle, an der Heimannin Garthenn,

Ferner Von unserem zum Sattelhoff Debitz gehörigen Wasser ahn bis an die Plöszter Mühle ...,

hinter der Tauchaer Baderey bis an die Mühlbrücke neben dem Steinwege,

Weiter unter der mühlen an bis hinder des Schlosses Hopffgartenn.

Nur für eine kurze Übergangszeit war die Bewirtschaftung der Rittergutsfelder abgetrennt von der Verwaltung des Schlosskomplexes. Für das Schloßgebäude selbst, das dem Leipziger Rat als eine Art Gästehaus diente, wurde zwar 1589 wiederum Hanß Molberg eingesetzt,⁵³ doch bereits 1591, also nur zwei Jahre später, wurde die Verwaltung des „Hauses Taucha“ Heinrich Herzogk anvertraut,⁵⁴ der für die Schlossverwaltung ein jährliches Entgelt von 16 fl. erhielt und durch den Pachtvertrag von Ende April 1592 in der Lage war, das Rittergut Taucha als eigenständigen Landwirtschaftsbetrieb zu führen.

Der Weinberg wurde separat verpachtet, und zwar – gegen jährlich 25 Gulden – zunächst ab Lichtmeß 1584 für 9 Jahre an den Tauchaer Bürgermeister Georg Fröhner. Da es ihm an Pfählen mangelte, spendete der Leipziger Rat ihm 6 Kiefern.⁵⁵ Danach gelangte der Weinberg für ein Jahr in die sachkundigen Hände eines Winzers.

⁵⁰ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 1 (1570 ff.), Bl. 286.

⁵¹ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 1 (1570 ff.), Bl. 61, Kaufvertrag vom 8.10.1571.

⁵² Stadtarchiv Leipzig, Tit. XV B Nr. 40, Paachtverträge Rittergut Taucha 1623, 1630, 1633, Bl. 2.

⁵³ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 2 (1581 ff.), Bl. 350 – 355, Actus vom 1.3.1589.

⁵⁴ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 3 (1589 ff.), Bl. 120 ff., Inventarverzeichnis vom 15.4./21.7.1591.

⁵⁵ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 2 (1581 ff.), Bl. 75.

„alle Arbeit treulich und fleißig verrichten“: Weinberg-Sanierung 1592⁵⁶

Zue wissen, Dass ein Erbarn Rath der Stadt Leipzick seinen Weinbergk, wie derselbe vor Tauchaw vber der Parde gelegenn, Peter Lehman von Tauchaw, Winzern, auff ein Jahr langk Zue arbeiten und Zue beschicken vordinget hatt, wie folgt.

Es hat gedachter Lehman, ermeldtten Weinbergk Zue schneiden, Pfehle stecken, ahnbogen, hacken, bregken, blatten, anhefften, vorhawen, einZuedecken und in Summa alle arbeit, so Zum Weinbergk erfordert wird, und von nötten ist, trewlich und fleißigk Zue vorrichten, Zuegesaget, Von welche seine Mühe, ein Erbarer Rath ihm deß Jahr 22 fl. [Gulden] am geldt 3 schl. [Scheffel] Korn, ein Vaß Conent [dünnes Bier] ... und von iedem ß [Schock] Pfehlen 1 gl., macherlohn Zue geben, und das abgeschnittene Weinreben Holz Zue lassen versprochen.

1592 wurde der Schloßvoigt Heinrich Herzogk für zunächst 9 Jahre „Pachtmann“ (und blieb es bis 1612). Für ihn musste der Leipziger Bürger Hans Lachmann mit seinem gesamten Vermögen als Bürge eintreten.⁵⁷ Die Pachtsumme wurde auf jährlich 136 Gulden festgesetzt, jedoch für 2 Jahre – zögerlich und nach ausführlicher Besichtigung! – vom Leipziger Rat auf 120 fl. abgesenkt, da wegen Nässe auf 32 Ackern keine Erträge erzielt werden konnten. Auf dem Areal des Rittergutes gab es ein „Badthauß“. Das Haus am Tore, „darinnen Er neben den Seinen die Wohnung hat“, war vor 1623 neu erbaut worden. Um 1612 scheint Heinrich Herzogk verstorben zu sein. 1612 jedenfalls trat sein Sohn Egidius Herzogk in den Pachtvertrag ein, wofür er jährlich 136 fl., ab 1623 180 fl. Pachtgeld zu entrichten hatte.

Das 1623 nochmals um 9 Jahre verlängerte Pachtverhältnis endete 1627 abrupt: Als die Stadt Leipzig (vor allem infolge Fehlspekulationen im Mannsfeldischen Kupferbergbau) ihre Zahlungsunfähigkeit hatte erklären müssen, gelangte das verpfändete Rittergut Taucha (sowie eine Reihe anderer Leipziger Besitzungen und Obligationen bzw. Schuldverschreibungen) von 1627 an (Taucha bis 1652) in die Hand des Geheimen Kammer- und Bergrats Dr. David Döring. In diesem Zusammenhang musste auch der Wert des Rittergutes Taucha detailliert ermittelt werden – ein aufschlussreicher Einblick in die ökonomische Struktur eines dama-

⁵⁶ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 3 (1589 ff.), Bl. 171 f., 21.3.1592.

⁵⁷ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 3 (1589 ff.), Bl. 160-167, Pachtbriff vber die Acker und Wiesewachs des Ritterguts Tauchaw, 17.3.1592.

ligen Rittergutes. Hinzuzurechnen sind die Fronleistungen und Feudalabgaben, die die direkt zum Rittergut Taucha gehörenden Dörfer Pröttitz (u. a. 8 Tage Pflugdienste, je 31 ½ Scheffel Korn und Hafer Delitzscher Maß zu 8 bzw. 4 gl., 33 Hühner und 1 Hahn sowie knapp 30 β Erbzins) und Plöstitz (16 Tage Pflugfrohe, 19 Scheffel Korn Delitzscher Maß, 14 Hühner und 5 Kaphahne sowie fast 38 β Erbzins) zu erbringen hatten. Aus den Dörfern Dewitz, Sehlitz, Cleuden, Panitzsch, Plösen, Neutzsch, Radestock und Leulitz flossen unterschiedliche Abgaben – zumeist Erbzins – nach dem Rittergut Taucha, insgesamt fast 1.505 β. Von der Gesamtsumme (mit Einschluß der erwähnten Dörfer) waren 2.000 β wegen 2 Pferden Ritterdienst und jährlich 7 β 11 gl (in 25 Jahren also 188 β 2 gl) für das Diaconat abzuziehen, so daß eine Gesamt-Kaufsumme für das Rittergut Taucha „nebst Pertinentien“ in Höhe von 16.195 β 20 gl 9 & zu Buche stand.

Vom Wert des Rittergutes Taucha um 1631⁵⁸

Gebeude: Das Schloß Sambt allen gebewden auch den bawen <u>gärten</u> und Hoffegärten, Fischhalder und Mai gehege umb	3.000 β
Ackerbaw 156 ½ Acker arthfeldt zu 30 β thr. (?)	4.695 β
Wiesewachß 7 ½ Acker Wiesewachß Zu 70 β thr. (?)	525 β
Teiche 60 Acker Teiche Zue Zu 40 β	2.400 β
Weinbergk Der Weinbergk von Debitzer Herr (?) umb	250 β
Fischerey Die ... Fischerey vff der Barde umb	400 β
Brawgerechtigkeit Vier gebreude bier, werden nicht angeschlagen	
Kirchlehn Das Pfar Lehn Zu Taucha, Debitz und Sehlitz auch Zu Cleuden und in den Filialen umb	300 β
Sa	11.570 β
ErbZinsen	
92 β 2 gl 9 &	Erbzinß Martini in Städtlein
9 β 11 gl	Zinsen-Schoß Vom Rath
2 β 18 gl	Vorß Zinnß essen
1 β 15 gl	an 12 Kaphahnen Zu 3 gl
..? ? 10 gl	Vor 26 alde hunner
Summa	115 β 14 gl 9 & Zu 25 β
Thut	2.892 β 11 gl 9 &

David Döring ließ die Bewirtschaftung des Rittergutes Taucha zunächst bis 1646 durch Verwalter besorgen⁵⁹ und übernahm sie danach selbst. In dieser Zeit wurde das Tauchaer Schloß wieder Sitz des an den Besitz des Rittergutes gebundenen Patrimonialgerichtes (dessen Funktion sonst in die „Landstube“ als Verwaltung der Leipzig gehörigen Rittergüter und Dorf-

⁵⁸ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Amt Leipzig, Nr. 2108, Schätzung [Taxation] des dem Rath zue Leipzig zuständigen Rittergutes zu Taucha undt dessen pertinentien betr. 1631 – 1652, Bl. 12 ff.

⁵⁹ Stadtarchiv Leipzig, Tit XV B, Nr. 40, Pachtverträge Rittergut Taucha 1623/1630/1633.

schaften verlagert war). Das Amt des Gerichts-Kommissars übte – bemerkenswerterweise zunächst im Namen des Leipziger Bürgermeister Leonhardt Schwedendörffer – noch 1647 Dr. Cyriano Heydelberg aus, während 1650 als „bestellter Döringscher Gerichts-Notarius aufm Schloße Taucha“ Christian König fungierte.⁶⁰ Im Jahre 1652 kam nach langwierigen Auseinandersetzungen mit den Döringschen Erben ein Vergleich zustande, durch den „das Schloß und Ritterguth Taucha, sambt denen darzu gehörigen Dörffern Pröttitz und Plösitz, auch allen auswärtigen Zinsen, und dem Dorffe Sommerfeld, mit aller deren pertinentien, Gerichtsbarkeiten, Gerechtigkeiten, Zinsen, Pachten, nutzungen und beschwerden, sonderlich auch den jure patronatus über Taucha Debitz und Sehlis“ wiederum an den Leipziger Rat gelangte.⁶¹

Umgehend verpachtete der Leipziger Rat die Bewirtschaftung des Rittergutes Taucha, und zwar auf sechs Jahre bis Ostern 1658 für eine Gesamtpachtsumme von 1.050 Gulden an den Rittmeister Georg Ernst v. Krausemarck.⁶² Von der Pacht ausgenommen waren u. a. alle zum Rittergut Taucha gehörigen Gerichte, alle Erbzinsen an Geld, Körnern, Hühnern u. dgl., das Schlossgebäude, alle Jagden (außer Entenschießen auf der Parthe und Lerchenstreichen) sowie der Steinbruch und dessen Nutzung. Auch behielt sich der Leipziger Rat ausdrücklich vor, „durch unsere Verordnete auff dem Schloß Taucha und Zugehörungen ... nach Gelegenheit einzukehren, Jahrgericht Zue halten, die Unterthanen zu verhören, und Zu verabschieden“. Zudem wurden umfangreiche Bauarbeiten vorgenommen. Später übernahm Franz Heinrich Broyer die Pacht des Rittergutes Taucha.⁶³

So detailreich auch die 1589 und 1591 angelegten Inventarverzeichnisse erscheinen, so ergeben sie doch leider nur schemenhafte Umriss über die Gestaltung des Terrains, das offenbar vom „Schloß“ beherrscht wurde. Wie repräsentativ der Schlossbau in Erscheinung trat, ist nicht erkennbar. Festgehalten ist zwar, daß in der Speisekammer u. a. 11 große, 22 kleine und weitere 24 neue Zinnteller, je 3 zwillichne Tisch- und Handtücher, 3 große und 2 mittlere zinnerne Schüsseln, 4 alte und verbeulte sowie 10

⁶⁰ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 9 A (1638 ff.), Bl. 35, Kaufvertrag über 2 ½ Acker Feld zwischen Margaretha Prosch und Jacob Deiterich, 23.4.1647 und 22.12.1650 (Nachtrag).

⁶¹ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 10, 1652 ff., Bl. 1 ff., Vertrag vom 14.2.1652.

⁶² Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 10, 1652 ff., Bl. 1 ff., Vertrag vom 11.3.1652; ebd., Amt Leipzig, Nr. 1668, Klage von Martin Herzog für sich und in Vollmacht seiner Miterben in Torgau gegen den Rat in Leipzig wegen der verpachteten Güter Taucha, Portitz, Graßdorf u. Cunnersdorf, 1652-1657.

⁶³ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Kreisamt Leipzig, Nr. 415, Klage von Franz Heinrich Broyer, Pächter des Rittergutes Taucha, gegen die Gemeinden Dewitz und Sehlitz wegen des Flachsröstens in der Parthe, 1681-1682.

neue Zinnkannen, 3 Fischtiegel, 2 Messingleuchter usw. vorhanden waren. Dagegen ist jedoch nicht einmal die Zahl der Fenster verzeichnet.

Jedenfalls war das Gebäude mindestens zweistöckig ausgeführt.

Ebenerdig war, abgesehen von einer Eingangszone (in der u. a. 15 lederne Wassereimer mit des Leipziger Rates Zeichen standen und 6 Stück zu einem Wendelstein gelagert waren) die 1611 gebaute grosse Küche mit einem Kämmerlein und die Speisekammer angesiedelt, ferner eine mit umlaufenden Bänken ausgestattete Unterstube, an die ebenfalls eine Kammer angrenzte. Diese Kammer hatte ein vom alten Saal (der „lange Saal“ war 1604 vergrößert worden) überkommenes und durch einen Balken überdecktes Fenster und dazu ein – wegen des Ausganges vom Saal – neues Fenster erhalten und war durch ein eisernes Gitter gesichert.

Das Mittelgemach umfasste eine mit Wandbänken ausgestattete „Buchene Stube“, deren Fenster, Ofen und Türe „ganz und beschossen“ waren, eine benachbarte zweifenstrige Kammer mit einem Himmel- und einem Spanbett⁶⁴, für das jeweils ein Unter- und Oberbett mit des Rates Zeichen (incl. Pfuhl und Kissen) zur Verfügung standen. Neben zwei weiteren Kammern, die als Schlafgelegenheit dienten (eine davon mit zwei Himmelbetten), lud die mit zwei Tischen aus Ahorn- und Tannenholz und zwei Lehnbänken versehene Mittelstube zur Geselligkeit ein, was ein Schancktisch im „Abseitigen“ fördern sollte.

Auch im Obergemach waren in vier Kammern Schlafgelegenheiten (1 Himmel-, 4 Spanbetten) eingerichtet. Neben einem Oberstüblein (mit Tür, Fenster, Ofen, umlaufenden Bänken) gab es eine vierfenstrige Erkerkammer, an die ein ebenfalls vierfenstriges „Cämmerlein“ anstieß, eine „grüne“ und 3 weitere Kammern sowie einen mit zwei neuen Fenstern ausgerüsteten Gang. Hieran grenzte eine geräumige Stube, die zwei mit eisernen Stäben gesicherte Fenster zum Gang hin und drei mit Eisengittern versehene Fenster nach außen besaß und über drei Tische (aus Ahorn- bzw. Tannenholz), umlaufende Wandbänke sowie fünf weitere Bänke verfügte. Die Stubentüre öffnete den Zugang zum Saalgebäude, das natürlich als repräsentatives Kernstück des Schlosses nicht fehlen durfte.

Von hier aus luden neu angebrachte und rot gefärbte Wandbänke zum Sitzen ein. Eine lange, mit lindgrünem Tuch bedeckte Tafel sowie zwei Ahornholztische bildeten (neben 4 weiteren Bänken) das Mobiliar. Der Saal war mit einem Kamin ausgestattet und verfügte über gänzlich neue Fenster – offenbar fünf an der Zahl, wie aus den 5 grünen Fenstervorhängen aus Leinwand geschlossen werden kann. Ein weiterer Vorhang schirmte das „Secret“ (Abtritt) ab. Unterhalb des Saales war eine

⁶⁴ Span- resp. Spannbett: Bettstelle, die statt des Bretterbodens gespannte Gurte hatte.

„Zwinger-Kammer“ angeordnet, in der neben allerlei Ackergerät (3 Pflüge, 4 eiserne Schippen, 4 Spaten, 4 Radehauen, 1 Heugabel usw.) 7 Wagenräder („gutt und böse, doch alle beschlagen“) sowie nicht weniger als 80 kleine und große Buchsen für die Rohrwasserleitung gelagert wurden. Einen Hinweis auf die – ergiebige! – Quelle dieses „Schlosswassers“ fand sich nicht, wenn man nicht als Beleg die „Brunnenkette“ nehmen wollte, die sich im „Cämmerlein“ an der Unterstube befand. Soweit lassen sich aus den Inventarverzeichnissen von 1589 bzw. 1591 Konturen des Schlosses herausfinden.

Der Leipziger Rat hatte das 1542 durch Wilhelm v. Haugwitz errichtete Gebäude mit beträchtlichem Aufwand (u. a. durch eine ganze Anzahl neuer Fenster und Türen) saniert, den „langen Saal“ 1604 vergrößert und 1611 mit der unteren großen Küche und den darüber gebauten drei großen Stuben vermehrt.

Doch war das Schloß nicht das einzige Gebäude auf dem Rittergutsterrain, sondern war umgeben von Ställen und einer Scheune. Ein Turm ist in den Inventarverzeichnissen nicht erwähnt – dennoch existierte er unübersehbar auf dem Rittergutskomplex.

Auf dem Hof standen drei Taubenhäuser (auf vier Säulen). Es gab einen Keller, in dem sich eine große Schrotleiter [zwei durch Querhölzer verbundene Balken zum Auf- und Abladen von Fässern] sowie auf beiden Seiten Lagerbäume befanden. In der Kammer ob dem Kellerhalse standen zwei beschlagene Wagen, das Oberteil eines eisernen Ofens und zwei zerbrochene Stützwandstücke. Unverzichtbar war die einspindlige Weinpresse.

In der Scheune lagerten, „angeschlossen an ein Kettlein“, fünf alte Wagenräder, je drei Vorder- und Hinterachsen, ein kupfernes Schrotfaß, zwei eichene Pfosten, eine lange Leiter von 30 Sprossen, ferner etliches altes Bauholz, 37 neue Bretter und ein Fischborn. Auch im Kuhstall, der über 13 steinerne Kuhträger verfügte, waren eine große und eine kleine Fischwanne deponiert. Außer dem Oberstall, der natürlich mit Krippen, Futterkästen, Raufen und Standbäumen versehen war, existierte ein Gaststall mit vier Pferdekrippen.

Die Einfahrt war mit einem heizbaren Torhäuslein bestückt, das über umlaufende Bänke und einen Tisch aus Tannenholz verfügte. Verzeichnet waren fünf neue Vorlegeschlösser, eine eiserne Fischrolle, ein neuer Dreifuß und ein langes Rohr zum Dreschen. Das „Torhaus“ wurde um 1600 neu errichtet und als Wohnstätte der Pächter genutzt.

Der Schlosskomplex stellte sich insgesamt als Landwirtschaftsbetrieb dar, der sich wesentlich auf Fronleistungen (pflügen, säen, ernten) stützte. Zudem hatten die Lehnspflichtigen hier die feudalen Naturalabgaben

(Zinshühner, Getreide) abzuliefern. In der Unterstube des Schlosses befanden sich, als Zinsmaß gebraucht, verschiedene Formate des Delitzscher Scheffels, im Obergemach ein beschlagener halber Leipziger Scheffel.

Die Feudalabgaben an die Lehnsherrschaft übertrafen bei weitem die Erträge des Rittergutes. Um 1575 hatten die 15 Lehnsdorfer (incl. Kleberdorfer Mark) an Erbzins 151 Gulden aufzubringen, mit dem Hühner- und Getreidezins belief sich die Summe insgesamt auf 250 Gulden und 17 Groschen.⁶⁵

Das Saalgebäude hatte sich nach dem 30jährigen Krieg in einem erbärmlichen Zustand befunden, was die drei „geschworenen Werckleuthe“ feststellten, als sie am 1. Juni 1672 das „bey dem Schloße befindliche schadhafte Saalgebeude in augen schein genommen“ hatten: Sie befanden, „daß nicht allein die hinter mauer, auff welcher im Dache vier Ercker stehen, sich dermaßen, bis an den untern stock hinaus geschoben undt getrucket, daß Zue besorgen, selbige nebenst dem gantzen Tache ehest übere Hauffen fallen dürffte, so dann auch schon vor lengst geschehen, Wann nicht inwendig auffn Saale das Tachwergk durch die daselbst albereit vor etlichen Jahren Untergesetzten Seulen und unterzüge erhalten worden. ... Dieweil aber die last der darauff stehenden Ercker wie auch des Tachwerks sehr groß, das Tach sich selbst, auch ganz schadhafft, in dem die meisten balcken undt Stawer (?) in der mauer Verfaulet, Alß wirdt kein ander mittel sein, alß daß künfftige Zeit das Tachwergk genzlichen, wie auch die Hinter mauer, muß auf den Unterstock abgetragen undt von neuen, iedoch mit besser verwarten Pfeilern aufgebauet werden“.

Anschlag Was Zue Erbauung E. E. Hochw. Raths Saalgebaude bei dem Schloß Taucha, welches 46 ellen [26 m] lang, 12 ellen [6,8 m] breit, Wann solches abgetragen undt von nawen dem Abrisse nach wieder erbauet werden sollte, ungefehr an Uncosten auffgewendet werden müsten⁶⁶

Das alte Gebeude abzutragen, Zimmerman, Maurer undt Handarbeiter Lohn	25 fl.--
50 balcken Höltzer 11 Zoll stark, 24 ellen lang, fürs Holz undt beschlagenlohn in der Heyden iede pr. 13 gl	30 fl. 20 gl.-
125 Ziegel Sparre, iede in der Heyde beschlageen à 7 gl	41 fl. 13.--
280 Ellen eichen Holz, 8.9 Zol starckm die Elle à 2 gl	26 fl. 42.--
7 ßo latten à 15 gl	12 fl. --.--
8 ßo Punde (?) bret iedes pr. 5 fl. 3 gl.	41 fl. 3.--
2 ßo Grimmische bret Zue rüsten, iedes pro. 4 fl.	8 fl. --.--

⁶⁵ Damm, 2. H., S. 76.

⁶⁶ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Amt Leipzig, Nr. 786, Bl. 19 f., 1.6.1672.

24 Bo (?) 12 ellicht Holz à 3 gr. 6 &	4 fl.--,--
130 Bo latten undt bret nagel à 2 gr	12 fl. 8.--
8.000 Mauer- {welche 1000 mit & Zahl-	
4.000 Tachsteine {gelde pr. 8 fl. 7 gl 6 &	100 fl. 6.--
40 Scheffel ungeleschter Kalck wird pr. 1 fl. 9 gr.	57 fl. 3.--
14 Vaß Spar(?)kalck Zum Estrich Sahle, das Vaß pr. 5 thlr.	80 fl.--,--
8 fensterstücke Zum ausbessern, iedes pr. 1 thlr.	9 fl. 3.--
Des Zimmermans Arbeits Lohn solch gebaude auff Zue hauen, Zue richten, decken undt Fußboden Zue legen, wie auch zue latten	160 fl.--,--
Den Maurer Arbeiterlohn 170 fl.--,--	
Handt arbeiter	50 fl.--,--
Schmiede Undt Schlosser Arbeit ungefehr	30 fl.--,--
Summa	857 fl. 16 gr.-

Peter Saupe; Architekt, OberVoigt
Christian Richter, Maurermeister
Johann Martin Zimmermeister

Der Abriß war dringend notwendig, zumal der einsturzgefährdete Saalbau über Kellern und Ställen stand. Die Zeit drängte: „Zue befürchten sey, daß solch baufälliger undt eine große Last steine haltender Saal, zumahl da die Stützen auff der Erden abfaulen möchten, vollend ganz einfallen, Wodurch so dann die Tachsteine undt Holz, so künfftig noch Zue gebrauchen gewesen, gänzlich Verderbet, darzu das noch im Walde liegende vor ½ Jahre gekauft und beschlagene Holz Verfaulen Undt Zum theil hinweg gestohlen werden möchte, Wodurch die uncosten Vmb so viel desto mehr erhöht werden ...“ Der Abriß und damit der Neubau verzögerten sich indessen, weil sich die Pferdner und Anspanner verweigerten.

Aufbegehren der Tauchaer Bauern: Widerstand gegen „ungemessne Baufahren“

Vor dem 30jährigen Krieg war es gang und gäbe, daß – abgesehen von den Landfleischern – nur von den vier resp. (durch Teilung vermehrt) sechs Pferdnergütern Tauchas⁶⁷ Pferde gehalten werden durften. Wer von den anderen Bauern seinen Feldanteil durch Pferdegespanne pflügen lassen wollte, hatte sich bei den Pferdnern anzumelden und sie zu entlohnen. Während der Kriegswirren war dieses Reglement durchbrochen worden. Wo drei Jahrzehnte zuvor kein Pferd gehalten werden durfte, dort habe der eine oder der andere sich ein Pferd zugeleget; „sie nehmen den Pferdnern ihre Nahrung vor dem Maul hinweg“, klagten die Pferdner, die allerdings

⁶⁷ Besitzer waren 1661 Bürgermeister Bernhard Kuhlenschmid sowie Jacob Deitrich, Christian Berbig, Georg Herr, Matthes Arnold und Maria, Hans Theilens Wittbe.

mit ihrer Forderung „daß sie ihre Pferde abschaffen sollten“ nicht durchkamen.

Umgekehrt widersetzten sich die nunmehr über Pferde verfügenden Anspanner, die selbstverständlich auch die Gemeine Weide benutzten, dem Verlangen, über ihre bestehenden Verpflichtungen hinaus ebenso wie die Pferdner „nach der Reihe“ Baufahren auszuführen oder den Pfarracker zu pflügen. Der Streit mündete in einen durch die Ratsdeputierten zur Verwaltung der Land- und Rittergüter verfügten Kompromiß: „Wenn die Pferdner jeder mit zwey Pferden zweymal nacheinander ihre Schlossbau-fahren verrichtet, so dann solle jeder Anspanner oder Hintersaßer mit Zwey Pferden gleichfals eine Fuhre zum Bau uffs Schloß verrichten.“ Dagegen versprachen die Pferdner, sich an den Gemeine-Fahren zu betheiligen, die bislang den Anspannern allein überlassen geblieben waren.⁶⁸ War damit der schwelende Konflikt beigelegt, so hatte es nunmehr der Leipziger Rath nicht mehr nur mit einem kleinen Teil (mit 4 oder 6 Pferd- nern), sondern mit allen größeren Bauern Tauchas zu tun, als er Baufahren verlangte. „Zu nothwendiger und unumbgängerlicher reparierung des bau- fälligen Saals vffn Schlos Taucha“ hatte der Rat in der Wildenhainer Heide an Bauholz gekauft und beschlagen lassen u. a. 15 doppelte und 15 einfache Säul-Bäume, 35 doppelte und 40 einfache Balken sowie 70 Ziegelsparren.⁶⁹ Doch der Befehl, mit dem Abtransport am 11. November 1672 zu beginnen, wurde ignoriert. Vielmehr baten sämtliche Pferdner und Anspanner in einem Schreiben vom 13. November 1672 um eine Aus- sprache mit einem namhaften Ratsmitglied – gewünscht wurde Dr. Born, 1679 erstmals zum regierenden Bürgermeister gewählt – sowie den „ge- wöhnlichen Landherren“, „bevor wir zu einigen Baufahren weiter ange- halten werden“. Dagegen erhielt der Tauchaer Bürgermeister Johann Rüdiger am 14. November die Weisung, in der Landstube zu erscheinen und zu berichten, an welchem Tag der Bauholztransport in Angriff genommen werde, da „das bawholtz aber im Walde länger also nicht ge- duldet werden könne“.

Bürgermeister Johann Rüdiger umging den mit Androhung einer Geld- strafe bekräftigten schriftlichen Befehl der Obrigkeit und erschien nicht in der Landstube. Er habe es für ratsamer gehalten, wenn „eine gewißheit möchte getroffen werden, damit es nicht zu einer Entscheidung vor Chur- fürstlicher Regierung bedürffe“ und er deshalb „so lange in Ruhe stünde,

⁶⁸ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Amt Leipzig, Nr. 786, Commissions Acta In Sachen Die Pferdner und Anspanner Zu Taucha, Kläger in einem, Contra E. E. Rathe Zu Leipzig als Besizere deß Schlosses Zu ermelten Taucha, BeKl[agter] andres theils (1661 – 1667), 1672-1673, die Baufahren betr., Bl. 4 ff., Der Rat der Stadt Leipzig an den Churfürsten, 31.12.1672, mit Beilagen, Bl. 7 Aus dem Protokoll in der Landstube de Ao 1661, 20.10.1664.

⁶⁹ Stadtarchiv Leipzig, Tit. XV B 5, die Reparatur am Schlosse in Taucha betr., de Ao 1672, Bl. 1.

Biß uns die Verheißenene völlige resolution von E. E. Hochw. Rath worden“. Seine kraklige Unterschrift belegt, daß der Tauchaer Bürgermeister bestenfalls stockend lesen und jedenfalls nicht flüssig schreiben konnte. Die geschickte Mischung aus beharrlicher Standhaftigkeit in der Sache und devoten Floskeln, die die Schärfe neutralisierten, deutet auf einen kompetenten Berater hin. Es war dies ein Notar namens Gottfried Neumann, den die Pferdner und Anspanner Tauchas eine Woche später, am 24. November 1672, durch eine Art Syndikat zu ihrem General-Bevollmächtigten bestellten, der in Sachen Baufohren Klage bis vor die Churfürstliche Regierung erheben, aber auch gütlichen Vergleich „seinem Gutdüncken nach vollziehen“, überhaupt „auch sonst alles und jedes thun und verrichten möge und könne, was unsere und dieser Sache nothdurfft erfordert“. ⁷⁰ Die Tauchaer Pferdner und Anspanner bekräftigten mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und ihrer begedruckten Petschaft diese Vereinbarung. Drei der insgesamt 23 Bauern konnten nicht einmal ihren Namen schreiben, andere nur mit deutlich erkennbarer Mühe die eigenhändige Unterschrift unter diese Blankvollmacht für den Notar leisten.

Der Leipziger Rat reagierte umgehend. Am 29. November 1672 verständigte man sich intern über „das Schreiben der Tauchischen“. Man wollte den Tauchaer Bauern versichern, „sie über Vermögen nicht zu beschweren“ und sie für die Baufohren vom Geleite (staatliche Straßenbenutzungsgebühren) befreien. Jedoch beharrte der Leipziger Rat auf dem Standpunkt, „vff eine gewisse anzahl der Tage würde sich E. E. Rath nicht einlassen, sei nicht üblich“. ⁷¹

Das aber war das Hauptanliegen der Tauchaer Bauern, mit dem sie sich am 30. November 1672 direkt an den Churfürsten wandten. Sie wussten, daß ihre Lehns- und Gerichtsherrschaft – wie in der Landesordnung von 1555 generell fixieret – „nicht unbefugt“ war, von ihnen Baufohren zu fordern, verlangten jedoch, daß für diese Verpflichtung eine bestimmte Zahl von Tagen festgelegt, damit also die Zahl der Baufohren maximal begrenzt und nicht der Willkür des Leipziger Rates anheim gegeben waren. Zudem sollte die Baufohren mit „Lieferungen“ verbunden, der Leipziger Rat als Auftraggeber mithin zur materiellen Versorgung (Zehrung, Brot und Getränke, Pferdefutter) verpflichtet sein. Auch sollten die Baufohren auf die Hof Reuthe beschränkt sein. ⁷² Bereits 4 Tage später, am 3. Dezember 1672, wünschte die churfürstliche Kanzlei im Namen von Johann Georg

⁷⁰ Stadtarchiv Leipzig, Tit. XV B 5, Bl. 6, 24.11.1672.

⁷¹ Stadtarchiv Leipzig, Tit. XV B 5, Bl. 9, 29.11.1672, Registratur.

⁷² Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Amt Leipzig, Nr. 786, Bl. 2, Pferdner und Anspanner zu Taucha an den Sächsischen Churfürsten, 30.11.1672.

II., daß der Leipziger Rat die Beschwerdeführer „über die Gebühr nicht beschweren, sondern Sie gebührend klagloß machen“, ggf. einen Gegenbericht einsenden solle, „hettet ihr aber etwas erhebliches darwider einzuwenden“.⁷³ Wie in solchen Fällen üblich, wurde der vor Ort fungierende Amtsschösser (Amtmann) für diese Angelegenheit zum churfürstlichen Commissar ernannt. Damit spielte sich die Auseinandersetzung zwischen den Bauern von Taucha (und denen von Plöstitz und Pröttitz) und dem Leipziger Rat nicht nur mehr zwischen diesen beiden Kontrahenten ab, sondern sie hatte gleichsam einen Schiedsrichter erhalten. Der „E. E. Hochweise Rat der Stadt Leipzig“ kam in Zugzwang.

Am 2. Dezember 1672 kam mit Michael Thomä einer der „Landherren“ (Verordnete Verwalter für die Leipzig gehörenden Rittergüter und Dörfer) nach Taucha. „Vff den Schloß“ konferierte er mit dem Rat zu Taucha, dem aktuellen und dem vorherigen Richter und Bürgermeister, den Viertelmeistern und den Schöppen. Er warf ihnen vor, sich mit dem Leipziger Rat „in weitleißigkeit und Rechts-Proceß ohne noth einlassen [zu] wollen, da sie doch noch keinerley beschwerung anzuführen hetten“. Bürgermeister Johann Rüdiger versicherte, „sie weren nicht willens, einen Streit anzufangen“.⁷⁴

Vier Tage später, am 6. Dezember 1672, waren die Vertreter von Taucha, Plöstitz und Pröttitz in die Landstube zitiert worden, wo Dr. Born, hochrangiges Mitglied des Leipziger Rates, und alle drei „Landherren“ ihren Untergebenen gegenüber saßen. Born deutete an, daß hinsichtlich der „Lieferung“, „was an Zehrung, brodt oder getrencke gerechnet wird“, ein Kompromiß leicht möglich wäre. Dagegen setzten die Tauchaer die Forderung: „Wollen gewisse Tage haben“ und verwiesen darauf, daß sie bisher „viel fuhren wegen Zaun Gärten, Weinpfähle und dergleichen“ zu verrichten gehabt hatten. Zudem wären „das wenigste“ die Bauholzfuhren selbst, „es wären auch Steine, Kalck, Lehm und andere Sachen anzufahren“. Außerdem hätten sie „schlecht geschirr und Anspan“ erklärt die Tauchaer, und Bürgermeister Adam Claute versicherte, „er wolle sich zwar nicht ausschließen, aber mit seinem geschirr konnte er nicht fahren, müsse es verlohnen“. Nachdem Daniel Arnoldt als Kompromiß die Begrenzung der Bauholzfuhren auf zwei oder drei Tage vorgeschlagen hatte, drohte der Leipziger Abgesandte Born, „weill man sehe, daß Sie so halßstarrig, wolle sich E. E. Hochw. Rath zu keiner gütte mehr verstehen, sollen ihre Dienste thun“. Damit wurden die Tauchaer vorerst entlassen und die Plöstitzer hereingebeten. Sie erklärten: „Wenn die Taucher führen, wollten sie auch

⁷³ Stadtarchiv Leipzig, Tit. XV B 5, Bl. 10, Churfürst Johann Georg II. an Rat der Stadt Leipzig, 3.12.1672.

⁷⁴ Stadtarchiv Leipzig, Tit. XV B 5, Bl. 9, Protokoll des Landschreibers, 2.12.1672. Teilnehmer waren rund ein Dutzend einflußreicher Tauchaer Bürger.

fahren, sie schließen sich nicht aus.“ Ähnlich äußerten sich die Pröttitzer Pferdner.

Daraufhin wurden die Tauchaer Vertreter erneut vorgelassen und vernommen. Sie hofften, der Leipziger Rat würde sich „uff gewisse tage heraus lassen“ und beharrten auf dem Standpunkt, sie „konten sich keine Ungemessene Servitut uffn Hals ziehen lassen“. Die Leipziger Herren hielten entgegen: „Sie sollen erst ihren gehorsamb vorbringen und ein paar fuhren antreten“ und baten schließlich, „die erste fuhre [zu] thun, damit man hernach sehe, wie man ihnen könne an die Hand gehen. Würden Sie das thun, wolle E. E. Hochw. Rath auch seinem Versprechen nachkommen“.⁷⁵

Mit dieser vagen Zusicherung hatte Bürgermeister Rüdiger, am folgenden Samstag auf die Landstube nach Leipzig befohlen, „eine gewisse anzahl Wagen nahmhaft [zu] machen“ und eine Spezifikation einzureichen, welche der Tauchaer Bauern am Montag in aller Frühe fahren und wie viel zusammen spannen würden. Ober-Voigt Peter Saupe, der sich abends zuvor im Tauchaer Schloß einfand, hatte zur Anweisung des Holzes mit ihnen reisen.⁷⁶ Auf diese Weise konnte der Leipziger Rat dem Churfürsten vermelden, daß „sowol Pferdner und Anspanner inzwischen dergleichen Schloßbawfuhren ... willigst und ohne Weigerung verrichtet“ hätten. Auch früher, seit über 100 Jahren, wären Bau-fuhren „ohne alle Contradiction und Lieferung“ erfolgt. Die Bürgermeister hätten dafür „richtige Verzeichnüße selbst gehalten, Damit Sie gewust, wenn dergleichen Fuhren begehret worden, wer der letzt im fahren gewesen, und bey wem damit wieder anZufahren sey“.⁷⁷

Die Pferdner und Anspanner Tauchas mussten sich ihrer übermächtigen Herrschaft beugen und durch „willige Bawfuhren“ ihren Gehorsam beweisen. Doch war damit die Auseinandersetzung keineswegs beendet.

Die Stellungnahme des Leipziger Rates von Ende 1672 beantworteten sie Mitte März 1673 mit einem Gegenbericht an den Churfürsten. Früher wäre von ihnen „nicht so groß auf Futter und mahl gedrun-gen worden“, weil „die Bau-fuhren nicht übernächtig gewesen, und ein iedweder zu abends wieder anheim kommen können“. Nunmehr aber seien Fuhren gefordert „über etzliche meilen, und die in einem tage nicht zu [be]enden“ seien, zumal, wenn 175 starke Stämme über 4 Meilen heranzuführen wären, die 2 bis 3 Leute zusammen zu stemmen hätten. Da überdies die Pferde abgemattet seien, würden auf jeden mehr den 14 Tage entfallen, „ohne was vor fuhren hernach zu andern materialien erfordert werden möchten.“ Außer-

⁷⁵ Stadtarchiv Leipzig, Tit. XV B 5, Bl. 13, 6.12.1672, Protokoll Landstube.

⁷⁶ Stadtarchiv Leipzig, Tit. XV B 5, Bl. 15, 10.12.1872, Anweisung an den Tauchaer Bürgermeister und die Richter von Plöszitz und Pröttitz.

⁷⁷ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Amt Leipzig, Nr. 786, Bl. 4 f., Rat der Stadt Leipzig an den Churfürsten, 31.12.1872.

dem waren die Ackerwagen für Bauholzfuhren bestenfalls bedingt geeignet. Es würde ihnen „an genugsamen Schiff und geschirr zu solchen schwehren fuhren ermangeln“ und müssten daher „uns vorhero starcke Blockwagen verschaffet werden“.⁷⁸ Die Tauchaer Bauern hielten nach wie vor an ihren Forderungen nach einer die Baufahren limitierenden Vereinbarung fest.

Ein Jahr später, im Frühjahr 1674, zeigte sich Churfürst Johann Georg II. „entschlossen, diese Irrungen durch Unsere anhero verordneten Canzler und Rätthe in nothdürfftiges Verhör ziehen zu lassen“, das er auf den 15. Juni 1674 anberaunte. Kurz vor diesem Termin ließen die Tauchaer wissen, „Weil aber ... beyde Parteyen indeßen nochmahls gütl. Handlung mit ein ander gepflogen, auch so weit kommen, daß gute Hoffnung Vorhanden, es werden diese Irrungen ehestes können beygeleget werden, so haben Sie ... sich Verglichen, ... Hohermelte Churfürstl. Regierung anietzo nicht zu bemühen, iedoch so, daß in fall dieses werck wieder alles Vermuthen in Güthe nicht könnte beygeleget werden, so dann ieder Parthey nochmals freystehen sollte, sein habendes Recht vor Hochgedachter Regierung Zusuchen ...“⁷⁹

Dazu kam es jedoch nicht, die Kontrahenten hatten offenbar einen für beide Seiten akzeptablen Kompromiß gefunden.

Um dem „vor Augen schwebenden Ruin des gantzen gebäudes vorzubeugen“, konnte nunmehr der Neubau des Saalgebäudes, das „theils durch den langwierigen Teutschen Krieg verderbet, theils durch die Länge der Zeit sehr eingegangen und einfallen wollen, dahero die darunter befindliche kostbahre Keller und stattliche Ställe in grosser Gefahr des Einfalls ... gestanden“, energisch vorangetrieben werden. Es wurde um drei Ellen [1,70 m] weiter und zwei Ellen [1,13 m] länger ausgeführt, „worbey denn zugleich dieser Thurm von 16 Ellen [9,1 m] hoch an Seulenwerck unterm Tache erhöht und mit einem kupfern-vergüldeten Knopffe gezieret worden“. Diesem Turmknopf wurde ein Dokument anvertraut, das in dem Wunsch mündete: „GOTT beschere erfreuliche Erndte, erhalte und verleihe dem Römischen Reich den güldenen Frieden und verhüte Pest und Theuerung gnädiglich. Actum Schloß Taucha den 8. Juni Anno Christi 1676.“⁸⁰

⁷⁸ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Amt Leipzig, Nr. 786, Bl. 11 ff., Pferdner und Anspanner zu Taucha und Plöstitz an den Churfürsten, 18.3.1673.

⁷⁹ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Nr. 787, die Pferdner und Anspanner zu Taucha, Kläger, Contra E. E. Rath Zu Leipzig, Bekl[agter] anders Theils 1673-1674 wegen zugemutheter Baufahren, unpag., Churfürst Johann Georg II. an Oberamtmann Johann Joachim Roth, Leipzig, 14.3.1674 und Daniel Arnold, Mandatarius der Pferdner und Anspanner Tauchas, an Amtmann Roth, 6.6.1674.

⁸⁰ Vogel, Johann Jacob: Leipzigsches Geschichts-Buch oder Annales, Leipzig 1714, S. 765 ff., Schrift, so in den Knopf auffm Thurmlain des Schlosses zu Taucha ist geleet worden.

Adam Klöden
 Christoph Zitz.
 Johann Friedberg
 Jacob Weber
 Hans Stamer in vornehmlicher
 Hans Stambler Lüttnow
 Hans Stamer in vornehmlicher
 Erweges Erbes Lüttnow.
 Christlich Zeller.
 Jacob de Jüband in mangue
 unimad ynd l. 1776
 Augustin Selber
 in mangue unimad
 uny. l. 1776
 Hans B. Krause in
 mangue unimad
 Mangue unimad
 1776.

Johann Bartsch
 Augustin Zitz
 Johann Bartsch.
 In die erste bey
 nicht selbten ynd
 Kömmer, so Jaber, ynd
 zu Ende bey
 Notarium C. F. angedent
 Es gebt, ynd die
 Notmangt nach dem
 Alasung ynd ynd
 Gottfried Zeller
 Not. Püll. C. F. ad hoc
 legibit. 1776.

„Stadtregierung“: Richter und Schöppen, Bürgermeister und Viertelmeister

Mit dem Kauf des Rittergutes und der Belehnung gewann der Rat der Stadt Leipzig die Erb-, Lehns- und Gerichtsherrschaft über das „stedlein“ Taucha. Was im Lehnbrief, der dem Leipziger Rat die Ober- und Nieder-

gerichtsbarkeit zusprach, fixiert war, bekräftigte der „Erbare, Ehrenveste und Hochweise“ Rat immer wieder, so im Vorspann zu dem Protokollband der „Jhargerichte“:

Gerichte Oberst und Niedergerichte

„Der Rath hat zu Taucha die Obergerichte im Stedtlein Tauchau so weit die graben gehen, und vor dem schloß thor bis vf den Steinweg, do stehen ein Creutz und des Raths mahlstein [Grenzstein]. Item hat der Rath einen freien Vff und abzug zur Heimstedt [Gerichtsstätte] vff der Landstraßen.“⁸²

“Die Erbgerichte im Felde, so weit Taucher Flur gehen, stehet dem Erbherrn zu vermöge der Lehnbrieffe.“⁸³

Die Ausübung seiner Herrschaft übertrug der Leipziger Rat zwei aus seiner Mitte stammenden hochrangigen Persönlichkeiten, den „verordneten Verwaltern des Rats Rittergüter und Dorfschaften“. Als zentrale Behörde zur Verwaltung der Leipzig gehörenden bzw. zinspflichtigen Gütern und Dörfern diente die „Landstube“. Hier wurden Entscheidungen über Wohl und Wehe auch von Taucha und seiner Bürger gefällt, u. a. auch die Gerichtshandelsbücher geführt. Tauchaer Einwohner mussten selbst zur Quittierung von Termingeldern (Ratenzahlungen) die Landstube in Leipzig aufsuchen.

Innerhalb Tauchas beließ es der Leipziger Rat bei der überlieferten administrativen „Infrastruktur“, die zwei Pole besaß, nämlich den Bürgermeister und den Stadtrichter.

Das Stadtgebiet, von der (allerdings ziemlich maroden) Stadtmauer umgeben, die ihren Ausgangspunkt am Schlossberg nahm, war in vier Viertel eingeteilt: Das Marktviertel, das sich um den großen rechteckig gehaltenen Markt gruppierte und faktisch die städtische Kernsiedlung darstellte, das Schloßviertel, das sich nördlich an das Schloßtor angliederte, sowie das Eilenburgische und das Grimmische Viertel. Die separat gelegene Neustadt, die keinerlei Bauernwirtschaften, sondern nur niedrige Häusleranwesen aufwies, wurde überwiegend dem Schloßviertel zugeschlagen.

⁸² Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2117, Bl. 4R. Vgl. Ebenda, Bl. 63: „Die gerichte oberst und niederst in Stedlein so weit die graben gehen, stehen dem Rathe zu, deßgleichen ein freier Zu und abzug vf der Landstrassen Zu der Feimstadt. Deßgleichen die Erbgerichte in tauchwitzer Marke und des Raths feldern und gütern Zu Tauchau.“

⁸³ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2117, Bl. 14 f.

Bürgermeister in der Schuldenfalle: Verifizierung der „Jahresrechnungen“ 1572

Der Rath zu Taucha¹

Nachdem sich nun biß in das Achte Jahr allerlei Irrungen und mangel an des Raths Zu Taucha Jharrechnungen, wan der alte Bürgermeister dem Neuen hat rechnung thun sollen, Zugetragen, aus Ursachen Das schulden, Welche allwegs dem neuen regierenden Bürgermeister zugerechnet worden, Dan durch der privaten (??) Nutz Jherlichen mit den garten Kauff Vnd Bierbrauen für den RathsKeller nicht hat mit nutze als sich geburet, konnen getrieben werden, Welchs dan Unter den Raths Verwandten Und Viertheilsmeistern allerlei Zwietracht erregt. Auch in der gemeine bese nachfrage gegeben hat,

Damit nun solche mangel mechten In der guete hingelegt und vertragen werden, Alß ist der Baumeister Wolff Peyligk der Zeit Verwalter Zu Taucha Uf Ihre bitt erschienen, Und solche Jharrechnung anhoren Und Die Mangel Vergleichen helffen. Und weil sich befunden, das Wolff Maltwitz, Hanß Schultze Vnd Andres Francke Bürgermeister schuldigk geplieben vnd furgewendet. das solch geldt der Zeit dem von Rochau alß Irem Erbherrn sei vorgesatzt worden,

So haben doch die andern Rathsverwandten Und Viertheilsmeisterr furgewendet, Das Ihnen nicht hatt geburen wollen, ctwas hinder der andern Hern vorwissen Zuvorleihen. Und also nicht allein die Hauptsumma, sondern auch die Zinse gefordert.

Weil dan befunden. Das der Rath durch diese aufstendigen schulden in groß Ungedeien gerathen, Vnd das diese geldt an Hauptsumma Und Zinsen billich erleget wurden, als seindt der Rath mit allen so darzu schuldigk gewesen, verglichen worden,

Welche auch alßbaldt Ihre schulden erlegt haben,

Weil aber Bürgermeister Andres Franck von Hauptsumma vnd Zinsen 9 gute ß [Schock] 46 gl [Groschen], Vnd Maltewitz 9 gute ß schuldigk geblieben, Und Ihr Itziges Unvermögen geclagt,

Alß hat Franck vf ditzmahl erlegt 2 gute ß. Und sol den rest Jherlichen uf alle abrechnungen dem Rath mit 2 guten ß erlegen. Desgleichen hat Wolff Maltwitz itzo bar 3 gute ß geben. Und weil den rest gleichfalß uf alle Jharrechnungen mit 3 guten ß ablegen.

Dardurch sie allerseits Zu grunde verglichen Und vertragen sein worden. Und hat also der neue Bürgermeister Hans francke empfangen von Raths wegen Vormünze (?) gethaner Rechnung

Erstlichen	118 ß 40 gl 6 &
Mehr von Bürgermeister Andres franck	2 ß. --- gl. --&
Mehr von Wolff Maltwitz	<u>3 ß. --- gl. --&</u>
Summa	123 ß 40 gl 6 &

Davon der Jenige regierende Bürgermeister Hans Franck, kunfftiges Jars Rechnung wirdt Zu thun wissne.

Und ist also Zu Urkundt Vnd Umb nachrichtung willen In deß Raths Zu Leipzig Tauchische Handelsbuch einverleibet. Und dem Rath Zu Taucha Abschriftt mitgetheilet worden.

Actum den 15. Dec. Ao 1572.

¹ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, AG Taucha, Gerichtshandelsbücher, Nr. 1 (1570 ff.), Bl. 125 f.



Für jedes dieser vier Viertel war ein Viertelmeister zuständig, der durch den Bürgermeister ernannt wurde. Umgekehrt hatten die Viertelmeister wesentlichen Einfluß auf die Wahl des Bürgermeisters, da ihre Stimme galt, wenn sie die Bürger ihres Viertels für die Wahl des „Stadtoberhauptes“ zu mobilisieren hatten.

Wahl und Confirmation der Neuen Bürger- und Viertelmeister⁸⁴

Wan ein Bürgermeister Vom Neuen gewehlet sol werden, so wehlen die Vier Viertelmeister denselben mit ihrer Viertels eingeordneten Einwohner Und welcher die meisten stimmen hat der werde bestetiget. Doch hat ein Erbar. Rath zu Leipzig die Confirmation, do er Ihnen Annemlich und würde als dan voreiden. ...

Die Viertelmeister aber werden durch den regierenden Bürgermeister gewehlet und durch die Verwalter voreydet.

⁸⁴ Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2117, Bl. 4